

Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Moorrege

Aufgrund des § 8 Abs. 4 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz - BrSchG) vom 10. Februar 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 200), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. November 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 614) wird nach Beschluss der Mitgliederversammlung vom 18.01.2010 folgende Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Moorrege erlassen:

§ 1 Aufgaben und Gliederung der Feuerwehr

(1) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Moorrege (Feuerwehr) übernimmt in ihrem Einsatzgebiet die in Absatz 2 genannten gesetzlichen Aufgaben.

(2) Die Feuerwehr hat die Aufgabe,

1. bei Bränden, Not- und Unglücksfällen in ihrem Einsatzgebiet die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um gegenwärtige Gefahren für Leben, Gesundheit und Vermögen abzuwehren (abwehrender Brandschutz, Technische Hilfe),
2. im Katastrophenschutz mitzuwirken und
3. bei der Brandschutzerziehung und -aufklärung mitzuwirken.

(3) Die Feuerwehr gliedert sich in Einsatzabteilung, Reserveabteilung¹, Jugendabteilung¹ und Ehrenabteilung.

§ 2 Mitglieder

(1) Der Feuerwehr gehören an:

1. die aktiven Mitglieder in Einsatzabteilung und Reserveabteilung¹,
2. die Mitglieder der Jugendabteilung¹,

3. die Mitglieder der Ehrenabteilung,

4. die nach § 5 a Abs. 2 zur Verstärkung des Klangkörpers in den Musikzug aufgenommenen Personen¹.

(2) Die Mitglieder der Feuerwehr haben die Feuerwehr bei der Erfüllung der ihr obliegenden Aufgaben im Sinne des § 1 Abs. 2 zu unterstützen und zu fördern.

(3) Die Mitglieder der Feuerwehr sind mit Ausnahme der hauptamtlichen¹ und der fördernden¹ Mitglieder ehrenamtlich tätig.

(4) Frauen und Männer haben gleiche Pflichten und Rechte.

§ 3 Aktive Mitglieder

(1) In den aktiven Dienst kann eintreten, wer seinen Wohnsitz in der Gemeinde hat oder regelmäßig für den Einsatzdienst zur Verfügung steht. Die Bewerberin oder der Bewerber muss körperlich und geistig für den Feuerwehrdienst tauglich sein. Die Tauglichkeit ist im Zweifel durch ärztliches Attest eines mit den Aufgaben der Feuerwehr vertrauten Arztes festzustellen.

(2) Der Eintritt in den aktiven Dienst ist mit Vollendung des 16. Lebensjahres möglich. Nach Vollendung des 50. Lebensjahres ist ein Übertritt in die Reserveabteilung zulässig¹. Dies gilt ebenfalls für Angehörige der Feuerwehr, die die Eignung für den Feuerwehrdienst teilweise verloren haben und deshalb im entsprechenden Umfang vom Feuerwehrdienst zu entbinden sind¹. Der aktive Dienst endet durch Übertritt in die Ehrenabteilung nach § 5.

(3) Aufnahmeanträge sind schriftlich an die Gemeindewehrführung zu richten. Bewerberinnen oder Bewerber unter 18 Jahren haben eine schriftliche Einwilligungserklärung der gesetzlichen Vertreter beizufügen.

(4) Der Wehrvorstand entscheidet über die vorläufige Aufnahme als aktives Mitglied in ein einjähriges Probendienstverhältnis als Anwärterin oder Anwärter. Nach Ablauf der Probe-

dienstzeit und erfolgreich abgeschlossener Feuerwehrgrundausbildung beschließt die Mitgliederversammlung über die endgültige Aufnahme.

(5) Bewerberinnen und Bewerber, die bereits mehr als ein Jahr einer Jugendabteilung oder einer anderen Feuerwehr aktiv angehört haben, können ohne Probezeit aufgenommen werden.

(6) Die Bewerberinnen und die Bewerber haben vor der vorläufigen Aufnahme zu erklären, dass sie die mit der Mitgliedschaft verbundenen Aufgaben und Verpflichtungen freiwillig übernehmen und gewillt sind, alle Aufgaben nach besten Kräften zu erfüllen. Sie werden durch Handschlag und Unterschriftsleistung auf die Satzung verpflichtet.

(7) Ein aktives Mitglied einer anderen Freiwilligen Feuerwehr kann als Einsatzkraft zur Verstärkung der Einsatzabteilung aufgenommen werden, soweit es zu bestimmten Tageszeiten für den Einsatzdienst zur Verfügung steht und die Wehrführung dieser Feuerwehr sein Einvernehmen erteilt. Es wird damit nicht Mitglied der Feuerwehr Moorrege nach § 2 Abs. 1, hat aber die sich im Rahmen des Einsatzdienstes ergebenden Pflichten nach § 8 zu erfüllen.

§ 4 Jugendabteilung¹

Der Eintritt in die Jugendabteilung ist mit Vollendung des 10. Lebensjahres möglich. Für die Aufnahme in die Jugendabteilung sowie die Pflichten und Rechte der Mitglieder gilt die Anlage „Bestimmungen über die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Moorrege“. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.

§ 5 Ehrenabteilung

(1) Der aktive Dienst endet mit Vollendung des 60. Lebensjahres durch Übertritt in die Ehrenabteilung, auf Wunsch des Mitglieds spätestens jedoch mit dem Ende des Kalenderjahres, in dem das 67. Lebensjahr vollendet wird.

(2) Aktive Mitglieder, die vor Erreichung der Altersgrenze die Eignung für den Feuerwehrdienst teilweise oder vollständig verloren haben, können in die Ehrenabteilung übernommen werden.

§ 5 a Musikzug^{1,2}

(1) In den Musikzug² können die in § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 aufgeführten Mitglieder und vergleichbare Mitglieder anderer Feuerwehren eintreten.

(2) Zur Verstärkung des Klangkörpers können bis zur Hälfte der Personalstärke auch Personen in den Musikzug² aufgenommen werden, die nicht bereits einer Feuerwehr nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 angehören.

(3) Für die Aufnahme in den Musikzug² sowie die Pflichten und Rechte der Mitglieder gilt die Ordnung für den Musikzug².

§ 6 Fördernde Mitglieder

Personen, die die Arbeit der Feuerwehr durch laufende Zahlung von Geldbeträgen unterstützen, können durch den Wehrvorstand als fördernde Mitglieder aufgenommen werden. Sie werden dadurch nicht Mitglied dieser Feuerwehr nach § 2.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Erklärung des Austritts nach Absatz 2, durch Entscheidung über das Ausscheiden nach Absatz 3, durch Ausschluss nach § 16 oder durch Auflösung der Feuerwehr nach § 17.

(2) Der Austritt kann durch ein Mitglied zum Ende des Kalendermonats erklärt werden.

(3) Wer für den Einsatzdienst nicht mehr zur Verfügung steht, scheidet aus dem aktiven Dienst aus. Dies gilt für Mitglieder der Reserveabteilung nur, sofern sie dem Einsatzdienst nicht in angemessener Zeit zur Verfügung stehen können. Die Entscheidung trifft der Wehrvorstand.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für die Gemeindewehrführung und die Stellvertretung während der Zeit ihrer Berufung in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamtin oder Ehrenbeamter.

§ 8 Pflichten der aktiven Mitglieder

(1) Die aktiven Mitglieder sind verpflichtet,

1. ihre Tätigkeit gewissenhaft und unparteiisch auszuüben,
2. am Einsatz- und Ausbildungsdienst sowie sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen, anderenfalls sich im Verhinderungsfall vorher zu entschuldigen,
3. alle ihnen im Rahmen der gesetzlichen Verpflichtung der Feuerwehr übertragenen Aufgaben sachgerecht zu erfüllen, insbesondere bei Alarm sofort zu erscheinen und rechtmäßige Anordnungen ihrer Führungskräfte im Einsatz- und Ausbildungsdienst auszuführen.
4. alle Schutzvorschriften zu befolgen, insbesondere das Jugendarbeitsschutzgesetz, das Mutterschutzgesetz und die Unfallverhütungsvorschriften.

(2) Der Zusammenhalt in der Feuerwehr beruht wesentlich auf Kameradschaft. Sie verpflichtet alle aktiven Mitglieder, die Würde, die Ehre und die Rechte der Kameradin und des Kameraden zu achten und ihm in Not und Gefahr beizustehen. Das schließt gegenseitige Anerkennung, Rücksicht und Achtung fremder Anschauungen ein.

(3) Die aktiven Mitglieder haben über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit.

(4) Aktive Mitglieder dürfen ohne Genehmigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters über Angelegenheiten, über die sie Verschwiegenheit zu bewahren haben, weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben.

(5) Auskünfte an die Presse erteilt die Gemeindewehrführung, die Einsatzleitung oder eine von der Gemeindewehrführung beauftragten Person.

(6) Jedes aktive Mitglied ist verpflichtet, die erhaltene Dienstkleidung und sonstige Ausrüstung in gutem und sauberem Zustand zu erhalten und bei schuldhaftem Verlust zu ersetzen. Dienstkleidung darf außerhalb des Feuerwehrdienstes nur mit Genehmigung des Wehrführers getragen werden. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben innerhalb einer Woche sämtliche Dienstkleidungs- und Ausrüstungsstücke in ordnungsgemäßem Zustand zurückzugeben.

§ 9 Organe der Feuerwehr

Organe der Feuerwehr sind

1. die Mitgliederversammlung und
2. der Wehrvorstand.

§ 10 Mitgliederversammlung

(1) Die aktiven Mitglieder bilden die Mitgliederversammlung unter dem Vorsitz der Gemeindewehrführung (Gemeindewehrführerin oder Gemeindewehrführer). Mitglieder der Ehrenabteilung können mit beratender Stimme teilnehmen.

(2) Die Mitgliederversammlung wählt den Wehrvorstand und beschließt über alle Angelegenheiten, für die nicht der Wehrvorstand zuständig ist.

(3) Die Sitzungen der Mitgliederversammlung sind

1. Jahreshauptversammlung,
2. außerordentliche Sitzungen.

- (4) Zu jeder Mitgliederversammlung wird durch den Wehrvorstand schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens eine Woche vor dem Sitzungstag geladen. Dringlichkeitsanträge können spätestens während der Sitzung gestellt werden.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der aktiven Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit wird von der Gemeindewehrführung zu Beginn der Sitzung festgestellt.
- (6) Ist die Mitgliederversammlung wegen zu geringer Beteiligung beschlussunfähig, so ist eine erneute Sitzung nach Absatz 4 Satz 1 einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Hierauf ist in der zweiten Ladung hinzuweisen. Dies gilt nicht für Wahlen nach § 13.
- (7) Die Jahreshauptversammlung ist innerhalb von drei Monaten nach Ende des Kalenderjahres durchzuführen, zu der der Wehrvorstand den Jahresbericht über die Tätigkeit der Feuerwehr vorzulegen hat.
- (8) Außerordentliche Sitzungen können vom Vorstand einberufen werden. Sie sind durch den Vorstand innerhalb von einem Monat einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der aktiven Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt.
- (9) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei der Berechnung der Stimmenmehrheit zählen nur die Ja- und Nein-Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Es wird offen abgestimmt. § 13 Abs. 2 und 4, § 16 Abs. 2 und § 17 bleiben unberührt.
- (10) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Gemeindewehrführung und der Schriftführung zu unterzeichnen ist. Sie soll spätestens zur nächsten Sitzung vorliegen.

§ 11 Wehrvorstand

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für sechs Jahre den Wehrvorstand.

(2) Dem Wehrvorstand gehören an:

die Gemeindewehrführung als Vorsitzende oder Vorsitzender,
die Stellvertretung,
die Kassenführung,
die Schriftführung,
die Zugführung/en³,
die Gruppenführung/en,
die Gerätewartung³,
die Führung der Reserveabteilung³,
die Jugendfeuerwehrwartin oder der Jugendfeuerwehrwart³,
die Musikzugführung^{2, 3}.

(3) In den Wehrvorstand ist wählbar, wer aktives Mitglied der Feuerwehr ist. Dies gilt nicht für Anwärterinnen oder Anwärter während des Probendienstverhältnisses. § 12 bleibt unberührt.

(4) Der Wehrvorstand

1. bereitet die Sitzungen der Mitgliederversammlung und ihre Beschlüsse vor und führt diese aus,
2. teilt die Wahlergebnisse der Gemeinde und dem Kreisfeuerwehrverband mit,
3. legt den Jahresbericht und die Jahresrechnung der Mitgliederversammlung vor,
4. meldet den Finanzbedarf bei der Gemeinde an,
5. wirkt bei der Aufstellung der Dienstpläne mit,
6. nimmt Bewerberinnen und Bewerber als aktive Mitglieder vorläufig auf,

7. entscheidet über den Übertritt aktiver Mitglieder in die Reserve- oder Ehrenabteilung,
8. wählt die Teilnehmerinnen und Teilnehmer für Ausbildungslehrgänge aus,
9. entscheidet über Beförderungen bis zum Dienstgrad "Löschmeisterin" oder "Löschmeister",
10. schlägt Beförderungen zu höheren Dienstgraden der Kreiswehrführung vor,
11. verhängt Ordnungsmaßnahmen nach § 16 Abs. 1,
12. nimmt fördernde Mitglieder auf.

(5) Die Tätigkeit der Mitglieder des Wehrvorstandes ist ehrenamtlich.

(6) Die Sitzungen des Wehrvorstandes beruft die Gemeindewehrführung ein. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Gemeindewehrführung und der Schriftführung zu unterzeichnen ist.

(7) Wer durch Wahl in den Wehrvorstand berufen wird, kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden. Ein Antrag auf Abberufung kann nur behandelt werden, wenn er auf der Tagesordnung gestanden hat. Der Beschluss bedarf der Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung. Satz 1 gilt nicht für die Wehrführung oder ihre Stellvertretung.

§ 12 Gemeindewehrführung und Stellvertretung

(1) Zur Gemeindewehrführung und ihrer Stellvertretung ist wählbar, wer am Wahltag

1. seit mindestens vier Jahren ununterbrochen aktiv einer freiwilligen Feuerwehr angehört,

2. die persönliche und fachliche Eignung für das Amt besitzt,
3. die für das Amt erforderlichen Lehrgänge erfolgreich besucht hat oder sich bei der Wahl zum Besuch der Lehrgänge innerhalb von zwei Jahren verpflichtet,
4. das 59. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und
5. die Voraussetzungen zur Ernennung zum Ehrenbeamten erfüllt.

(2) Die Gemeindewehrführung ist für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr und die Ausbildung ihrer Mitglieder verantwortlich. Sie kann gegenüber Mitgliedern Anordnungen treffen, die durch Ordnungsmaßnahmen nach § 16 durchsetzbar sind.

(3) Die Gemeindewehrführung berät die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister in allen Fragen des Feuerwehrwesens.

(4) Die Stellvertretung der Gemeindewehrführung vertritt diese im Verhinderungsfall.

§ 13 Wahlen

(1) Gemeindewehrführung und Stellvertretung werden in geheimer Wahl auf Stimmzetteln gewählt, die übrigen Mitglieder des Wehrvorstandes, wenn niemand widerspricht, durch Handzeichen, sonst in geheimer Wahl durch Stimmzettel. Bei der Wahl des Wahlvorstandes und Rechnungsprüfer wird offen abgestimmt.

Die Wahlhandlung und die Feststellung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Der Wahlvorstand kann Personen, die die Ordnung und Ruhe stören, aus dem Wahlraum verweisen (§ 29 Gemeinde- und Kreiswahlgesetz – GKWG – in der Fassung vom 19.03.1997).

(2) Die Gemeindewehrführung und ihre Stellvertretung werden mit der Mehrheit von mehr als der Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gewählt. Gewählt ist, wer die erforderliche Stimmenmehrheit erhält. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, wird die Wahl

1. sofern mehrere Personen zur Wahl anstehen, durch eine Stichwahl zwischen zwei Bewerbern wiederholt. Die vorgeschlagenen Personen nehmen an der Stichwahl in

der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmenzahlen teil. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von der die Wahl leitenden Person zu ziehende Los über die Teilnahme an der Stichwahl. Aufgrund der Stichwahl ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das die Wahlleitung zieht.

2. sofern eine Person zur Wahl ansteht, wiederholt, wobei dann für die Wahl die Mehrheit der abgegebenen Stimmen genügt.

(3) Als sonstiges Mitglied des Wehrvorstandes, als Mitglied des Wahlvorstandes und als Rechnungsprüferin oder Rechnungsprüfer ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das die Wahlleitung zieht.

(4) Die Wahlleitung hat die amtierende Gemeindewehrführung als die oder der Vorsitzende. Die Gemeindewehrführung bildet mit zwei in der Sitzung zu wählenden Stimmberechtigten den Wahlvorstand, der für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl verantwortlich ist. Sofern die Gemeindewehrführung selbst zur Wahl ansteht, wird die Wahl von ihrer Stellvertretung geleitet. Die Stellvertretung der Gemeindewehrführung wird unter der Leitung der Gemeindewehrführung gewählt. Stehen weder Gemeindewehrführung noch ihre Stellvertretung zur Verfügung, wird die Wahl vom dienstältesten Vorstandsmitglied geleitet.

(5) Wahlvorschläge für die Gemeindewehrführung und ihre Stellvertretung müssen zwei Wochen vor dem Wahltermin schriftlich bei der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister eingereicht werden. Wahlvorschläge für die übrigen Mitglieder des Wehrvorstandes können vor dem Wahltermin schriftlich bei der Gemeindewehrführung eingereicht oder in der Sitzung gemacht werden. Schriftlich eingereichte Wahlvorschläge müssen von mindestens zwei Wahlberechtigten unterschrieben sein.

(6) Die Amtszeit der Gemeindewehrführung und ihrer Stellvertretung beginnt mit dem Tage, an dem die Ernennung zum Ehrenbeamten wirksam wird. Die Amtszeit der übrigen Mitglieder des Wehrvorstandes beginnt mit dem Tage ihrer Wahl oder dem Ablauf der Amtszeit ihrer Vorgängerinnen oder Vorgänger.

(7) Wiederwahlen zum Wehrvorstand sind auch nach Vollendung des 59. Lebensjahres zulässig. Die Amtszeit endet in diesem Fall mit dem Übertritt in die Ehrenabteilung.

(8) Scheiden Mitglieder des Wehrvorstandes vorzeitig aus ihrem Amt, so ist innerhalb von drei Monaten eine Ersatzwahl durchzuführen.

(9) Nach jeder Wahl hat der Wahlvorstand das Ergebnis schriftlich festzustellen und die Niederschrift zu unterzeichnen.

(10) Schwierigkeiten bei der Durchführung der Wahlen sind im Benehmen mit der oder dem Vorsitzenden des Kreisfeuerwehrverbandes zu klären. Ist dies nicht möglich, so kann innerhalb von zwei Wochen nach Durchführung der Wahl Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde eingelegt werden.

§ 14 Teilnahme an Mitgliederversammlungen

Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat das Recht, an den Sitzungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Dieses Recht kann auf Beauftragte übertragen werden. Die Einladung der Mitgliederversammlung ist der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister innerhalb der in § 10 Abs. 4 genannten Frist anzuzeigen.

§ 15 Kameradschaftskasse

(1) In der Feuerwehr wird zur Pflege der Kameradschaft eine Kameradschaftskasse eingerichtet, die von der Kassenführung im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung geführt wird. Ihre Einnahmen bestehen insbesondere aus Schenkungen und anderen Zuwendungen.

(2) Die Kameradschaftskasse ist jährlich durch zwei Rechnungsprüferinnen oder Rechnungsprüfer zu prüfen, die von der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte für das laufende Kalenderjahr gewählt werden.

(3) Die Jahresrechnung ist durch die Kassenführung aufzustellen und der Mitgliederversammlung vorzulegen, die dem Wehrvorstand auf Antrag der Rechnungsprüferinnen oder der Rechnungsprüfer die Entlastung erteilt.

§ 16 Ordnungsmaßnahmen

(1) Pflichtverstöße der aktiven Mitglieder der Feuerwehr können durch Ordnungsmaßnahmen geahndet werden. Zulässig sind:

1. der Verweis durch Beschluss des Wehrvorstandes,
2. der vorläufige Ausschluss bis zu drei Monaten durch Beschluss des Wehrvorstandes oder
3. der Ausschluss durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Der Beschluss bedarf der Zweidrittelmehrheit.

(2) Für die Dauer des jeweiligen Ausschlussverfahrens kann das Mitglied durch Beschluss des Wehrvorstandes oder der Mitgliederversammlung aus zwingenden Gründen von der Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst ausgeschlossen werden, insbesondere wenn die Teilnahme den Dienstbetrieb oder die Ermittlungen wesentlich beeinträchtigen würde.

(3) Pflichtverstöße liegen insbesondere vor, wenn das aktive Mitglied insbesondere

1. gegen die sich aus § 8 ergebenden Pflichten verstößt,
2. sich als unwürdig erwiesen hat oder
3. seine Tätigkeit nicht mehr ordnungsgemäß ausübt.

(4) Das betroffene Mitglied ist vor Erlass einer Ordnungsmaßnahme im Sinne der Absätze 1 und 2 zu hören. Dabei können auch Zeuginnen und Zeugen gehört, Auskünfte eingeholt, Urkunden und Akten beigezogen und der Augenschein eingenommen werden. Kommt das betroffene Mitglied schuldhaft einer Aufforderung zur Anhörung nicht nach, so kann eine Ordnungsmaßnahme auch ohne Anhörung erlassen werden.

(5) Die gegen ein Mitglied verhängte Ordnungsmaßnahmen ist ihm unter Angabe der Gründe schriftlich bekannt zugeben.

(6) Gegen die Ordnungsmaßnahme kann innerhalb eines Monats, nachdem sie dem Mitglied bekannt gegeben worden ist, schriftlich Widerspruch bei dem Wehrvorstand der Gemeindefeuerwehr eingelegt werden. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs bei dem Vorstand des Kreisfeuerwehrverbandes, der den Widerspruchsbescheid zu erlassen hat, gewahrt.

(7) Die Absätze 1 bis 6 gelten nicht für die Gemeindewehrführung und die Stellvertretung während der Zeit ihrer Berufung in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamtin oder Ehrenbeamter.

§ 17 Auflösung der Feuerwehr

(1) Die Auflösung der Feuerwehr kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen.

(2) Der Beschluss bedarf der Zweidrittelmehrheit und ist der Gemeinde bekannt zu geben. Er wird jedoch erst wirksam, wenn nach Ablauf von mindestens einem Monat die Mitgliederversammlung die Auflösungsentscheidung durch erneuten Beschluss nach Satz 1 bestätigt hat. Der erneute Auflösungsbeschluss ist innerhalb von drei Tagen der Gemeinde und der Aufsichtsbehörde zu melden. Die Auflösung wird sechs Monate nach der letzten Beschlussfassung wirksam.

(3) Im Falle der Auflösung fällt das Vermögen der Feuerwehr an die Gemeinde. Es ist für eine neu zu errichtende freiwillige Feuerwehr oder für andere Zwecke des Feuerwehrwesens zu verwenden.

§ 18 Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt mit ihrer Ausfertigung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.01.2000 außer Kraft.

~~Gegebenenfalls bei Abweichungen von der Mustersatzung: Den Abweichungen von der Mustersatzung in den §§ hat das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein nach § 42 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz - BrSchG) vom 10. Februar 1996 (GVBl. Schl.-H. S. 200), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. November 2008 (GVBl. Schl.-H. S. 614) mit Erlaß vom ..????? zugestimmt.~~

Moorrege, den 18.01.2010

Gemeindewehrführer/in

¹ nur aufzuführen, soweit tatsächlich vorhanden, ggf. ergänzen um die hauptamtliche Wachabteilung

² eine andere Formulierung wird gestattet.

³ diese Mitglieder sind nur aufzuführen, soweit die Funktionen tatsächlich erforderlich sind und ehrenamtlich ausgeübt werden

Bestimmungen
über die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Moorrege

§ 1 Name

Die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Moorrege (Jugendfeuerwehr) ist eine Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr.

§ 2 Aufgaben

Die Jugendfeuerwehr hat die Aufgabe,

1. ihren Mitgliedern eine feuerwehrtechnische Grundausbildung zu vermitteln,
2. ihren Mitgliedern jugendpflegerische Arbeit zu ermöglichen,
3. das Gemeinschaftsleben und die demokratischen Lebensformen unter den Kindern und Jugendlichen zu fördern,
4. dem gegenseitigen Verstehen und dem Frieden unter den Völkern zu dienen.
Dieses Ziel sollte durch Auslandsfahrten, Begegnungen, Treffen und Wettbewerben mit ausländischen Jugendfeuerwehren und anderen Jugendgruppen erstrebt werden.
5. die Integration von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund zu fördern.

§ 3 Mitglieder

- 1) In die Jugendfeuerwehr kann eintreten, wer seinen Wohnsitz¹ in der Gemeinde hat. Die Bewerberin oder der Bewerber sollte körperlich und geistig für den Dienst in der Jugendfeuerwehr tauglich sein.
- 2) Der Eintritt in die Jugendfeuerwehr ist mit Vollendung des 10. Lebensjahres und bis vor Vollendung des 17. Lebensjahres möglich.
- 3) Ein Aufnahmeantrag ist an die Wehrführung (Wehrführerin oder Wehrführer) zu richten. Ihm ist eine schriftliche Einwilligungserklärung der gesetzlichen Vertreter beizufügen.
- (4) Der Wehrvorstand entscheidet über die vorläufige Aufnahme als Mitglied der Jugendfeuerwehr. Der Wehrvorstand kann diese Befugnis auf die Jugendfeuerwehrwartin oder den Jugendfeuerwehrwart übertragen. Nach einem Probejahr beschließt der Wehrvorstand die endgültige Aufnahme auf Vorschlag der Jugendversammlung.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr endet

1. durch Erklärung des Austritts durch das Mitglied oder seine gesetzlichen Vertreter,
2. durch Ausschluss nach § 16 der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr,
3. durch Übertritt in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr, in der Regel mit Vollendung des 18. Lebensjahres.
4. in Sonderfällen ist ein Verbleib in der Jugendfeuerwehr bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres möglich.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied der Jugendfeuerwehr hat das Recht,

1. bei der Gestaltung und Umsetzung der Jugendarbeit aktiv mitzuwirken,
2. in eigener Sache gehört zu werden,
3. den Jugendausschuss zu wählen.

(2) Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr sind verpflichtet,

1. am Ausbildungsdienst sowie sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen, anderenfalls sich im Verhinderungsfall vorher zu entschuldigen,
2. bei der jugendpflegerischen und feuerwehrtechnischen Arbeit mitzuwirken,
3. die Kameradschaft innerhalb der Jugendfeuerwehr zu pflegen und zu fördern,
4. die im Rahmen dieser Bestimmungen und die in §1 genannten Satzung aufgestellten Umgangsformen, Anordnungen und Verfahrensweisen der Wehrführung, der Jugendfeuerwehrwartin oder des Jugendfeuerwehrwarts, der Jugendgruppenleitung (Jugendgruppenleiterin oder Jugendgruppenleiter) und ihrer Beauftragten zu befolgen und zu unterstützen,
5. die Unfallverhütungsvorschriften zu befolgen.

§ 6 Organe der Jugendfeuerwehr

Organe der Jugendfeuerwehr sind

1. die Jugendversammlung und
2. der Jugendfeuerwehrausschuss.

§ 7 Jugendversammlung

(1) Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr bilden die Jugendversammlung unter dem Vorsitz der Jugendgruppenleitung. Die Gemeindewehrführung, ihre Stellvertretung und die Jugendfeuerwehrwartin oder der Jugendfeuerwehrwart können mit beratender Stimme teilnehmen.

(2) Die Jugendversammlung wählt den Jugendfeuerwehrausschuss für ein Jahr und beschließt über alle Angelegenheiten, für die nicht der Wehrvorstand oder der Jugendfeuerwehrausschuss zuständig ist.

(3) Zu jeder Sitzung der Jugendversammlung wird durch die Jugendgruppenleitung im Benehmen mit der Wehrführung/den Gemeindewehrführungen³ schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens eine Woche vor dem Sitzungstag geladen.

Dringlichkeitsanträge können spätestens während der Sitzung gestellt werden.

(4) Eine Jahreshauptversammlung ist innerhalb von drei Monaten nach Ende des Kalenderjahres durchzuführen, zu der der Jugendfeuerwehrausschuss den Jahresbericht über die Tätigkeit der Jugendfeuerwehr vorzulegen hat.

(5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei der Berechnung der Stimmenmehrheit zählen nur die Ja- und Nein-Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Es wird offen abgestimmt.

§ 8 Jugendfeuerwehrausschuss

(1) Dem Jugendfeuerwehrausschuss gehören an:

1. die Jugendgruppenleitung (Jugendgruppenleiterin oder Jugendgruppenleiter),

2. die Jugendgruppenführerin/nen oder der oder die Jugendgruppenführer.

3. die Schriftführung,

4. die Kassenführung.

(2) Der Jugendfeuerwehrausschuss

1. bereitet die Sitzungen der Jugendversammlung und ihre Beschlüsse vor und führt diese aus,

2. legt den Jahresbericht der Jugendversammlung und der Mitgliederversammlung der Freiwilligen Feuerwehr vor,⁴

3. legt die Jahresrechnung der Jugendversammlung vor,

4. wirkt bei der Aufstellung der Dienstpläne durch die Jugendfeuerwehrwartin oder den Jugendfeuerwehrwart mit und

5. erarbeitet Vorschläge für die jugendpflegerische Arbeit.

(3) Die Jugendgruppenleitung beruft die Sitzung des Jugendfeuerwehrausschusses im Einvernehmen mit der Jugendfeuerwehrwartin oder dem Jugendfeuerwehrwart, der an der Ausschusssitzung beratend teilnehmen kann, mindestens viermal im Jahr ein.

§ 9 Jugendgruppenleitung

(1) Zur Jugendgruppenleitung ist wählbar, wer mindestens 14 Jahre alt ist und mindestens ein Jahr der Jugendfeuerwehr angehört.

(2) Die Jugendgruppenleitung ist für die Ordnung innerhalb der Jugendfeuerwehr verantwortlich.

(3) Die Jugendgruppenleitung vertritt die Jugendfeuerwehr im Jugendforum auf Kreis- / Stadtverbandsebene.

§ 10 Wahlen

- (1) Die Wahlen zum Jugendfeuerwehrausschuss erfolgen unter Leitung des Wahlvorstandes durch geheime Abstimmung auf Stimmzetteln. Bei der Wahl des Wahlvorstandes wird offen abgestimmt.
- (2) Die Jugendgruppenleitung wird mit der Mehrheit von mehr als der Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gewählt. § 13 Abs. 2 der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr gilt entsprechend.
- (3) Als sonstiges Mitglied des Jugendfeuerwehrausschusses ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das die Wahlleitung zieht.
- (4) Die Wahlleitung hat die Gemeindewehrführung³ als die oder der Vorsitzende. Ist die Wehrführung verhindert, wird die Wahl von ihrer Stellvertretung geleitet. Die Wahlleitung bildet mit zwei aus der Jugendversammlung zu wählenden Mitgliedern den Wahlvorstand, der für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl verantwortlich ist.
- (5) Wahlvorschläge für die Mitglieder des Jugendfeuerwehrausschusses können in der Sitzung unterbreitet werden.

§ 11 Kameradschaftskasse⁵

- (1) In der Jugendfeuerwehr wird zur Pflege der Kameradschaft eine Handkasse eingerichtet. Sie ist Bestandteil der Kameradschaftskasse der Freiwilligen Feuerwehr. Sie wird von der Kassenführung der Jugendfeuerwehr im Rahmen der Beschlüsse der Jugendversammlung geführt.
- (2) Die Kameradschaftskasse ist jährlich von der Kassenführung und den Kassenprüfern der Freiwilligen Feuerwehr im Rahmen der Kassenprüfung der Kameradschaftskasse zu prüfen.

(3) Die Jahresrechnung ist durch die Kassenführung der Jugendfeuerwehr aufzustellen. Der Jugendversammlung ist die Jahresrechnung vorzulegen. Die Jugendversammlung erteilt dem Jugendausschuss auf Antrag der Kassenführung oder der Kassenprüfer der Freiwilligen Feuerwehr die Entlastung.

§ 12 Ausbildung, Einsatz und Jugendarbeit

(1) Die Ausbildung für das Feuerwehrwesen umfasst die Ausbildung im abwehrenden und vorbeugenden Brandschutz und in der technischen Hilfe.

(2) Bei der praktischen Ausbildung an den Fahrzeugen und Geräten ist die körperliche Leistungsfähigkeit der Jugendlichen zu berücksichtigen.

(3) Mitglieder der Jugendfeuerwehr nehmen nicht an Einsätzen teil.

(4) Die jugendpflegerische Arbeit ist fester Bestandteil der Ausbildung, auf Basis des Bildungsprogramms der Deutschen Jugendfeuerwehr.

(5) Die Ausbildung für das Feuerwehrwesen und die jugendpflegerische Arbeit führt die Jugendfeuerwehrwartin oder der Jugendfeuerwehrwart im Rahmen der Dienstpläne im Zusammenwirken mit dem Jugendfeuerwehrausschuss durch.

(6) Die Jugendfeuerwehrwartin / der Jugendfeuerwehrwart und der Jugendfeuerwehrausschuss sind angehalten, regelmäßig an Fortbildungen auf Amts-, Kreis- oder Landesebene teilzunehmen.

(7) Im Sinne einer funktionierenden Integration sollten Jugendfeuerwehr-Mitglieder ab 16 Jahren parallel am Ausbildungsdienst der Einsatzabteilung teilnehmen.

§ 13 Ordnungsmaßnahmen

Verstößt ein Mitglied der Jugendfeuerwehr gegen diese Ordnung oder gegen Anordnungen der Wehrführung oder der Jugendfeuerwehrwartin oder des

Jugendfeuerwehrwarts, so kann der Wehrvorstand dies nach § 16 der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr ahnden.

¹Verfügt die Wohngemeinde nicht über eine eigene Jugendfeuerwehr, so ist auch der Eintritt in eine Jugendfeuerwehr einer Nachbargemeinde möglich.

² nur aufzuführen, soweit mehrere Jugendabteilungen eine gemeinsame Jugendgruppe auf Gemeinde- oder Amtsebene bilden

³ nur aufzuführen, soweit mehrere Jugendabteilungen eine gemeinsame Jugendgruppe auf Amtsebene bilden

⁴ sofern mehrere Jugendabteilungen eine gemeinsame Jugendgruppe auf Gemeinde- oder Amtsebene bilden ist die Regelung den tatsächlichen Gegebenheiten anzupassen

⁵ sofern mehrere Jugendabteilungen eine gemeinsame Jugendgruppe auf Gemeinde- oder Amtsebene bilden, ist die Regelung den tatsächlichen Gegebenheiten anzupassen – in diesem Fall bedarf es bei einer Abweichung von der Mustersatzung nicht der Zustimmung des Innenministeriums

Gemeinde Moorrege

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 292/2010/MO/BV

Fachteam:	Finanzen	Datum:	08.02.2010
Bearbeiter:	Jens Neumann	AZ:	3/904-450

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Moorrege	03.03.2010	nicht öffentlich
Gemeindevertretung Moorrege	03.03.2010	öffentlich

Genehmigung von Haushaltsüberschreitungen

Sachverhalt:

Die noch zu genehmigenden Haushaltsüberschreitungen belaufen sich gemäß Anlage mit Stand vom 31.12.2009 im Verwaltungshaushalt auf 50.640,80 € sowie im Vermögenshaushalt auf 3.516,30 €.

Finanzierung:

Die Deckung der Haushaltsüberschreitungen ist gewährleistet durch Minderausgaben bzw. Mehreinnahmen bei anderen Haushaltsstellen sowie die Deckungsreserve.

Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss empfiehlt, / Die Gemeindevertretung beschließt, die Haushaltsüberschreitungen im Verwaltungshaushalt mit 50.640,80 € sowie im Vermögenshaushalt mit 3.516,30 € zu genehmigen.

Weinberg

Anlagen:

Übersicht der Haushaltsüberschreitungen (Stand: 31.12.2009)

Haushaltsüberschreitungen der Gemeinde Moorrege

Haushaltsstelle	Bezeichnung der Haushaltsstelle	Soll nach dem Haushaltsplan (einschließl. Nachtrags-haushalt) EUR	Anordnungssoll EUR	Mehrbetrag EUR	davon bereits genehmigt EUR	noch zu genehmigen EUR	Begründung
1	2	3	4	5	6	7	8
Stand 31.12.2009	Verwaltungshaushalt						
Deckungskreis 6	Feuerwehr	20.700,00	24.977,48	4.277,48	0	4.277,48	Karosseriebehandlung Feuerwehrfahrzeug sowie Kaskoschaden (Kostenerstattung durch kommunalen Schadensausgleich in Höhe von 1.328,50 €))
Deckungskreis 9	Schulkostenbeiträge	212.000,00	249.061,76	37.061,76	0	37.061,76	gestiegene Schülerzahlen und erhöhte Schulkostenbeiträge
11000.500000	Unterhaltung Obdachlosenunterkünfte	2.500,00	7.544,73	5.044,73	697,92	4.346,81	Grundinstandsetzung Obdachlosenunterkünfte Münsterweg 60/62
90000.845000	Verzinsung von Steuererstattungen	16.000,00	20.954,75	4.954,75	0	4.954,75	Gewerbesteuererstattungen für Vorjahre
	Summe	251.200,00	302.538,72	51.338,72	697,92	50.640,80	
noch zu genehmigen im Verwaltungshaushalt =							50.640,80
	Vermögenshaushalt						
67010.950000	Baukosten Straßenbeleuchtung	2.000,00	5.516,30	3.516,30	0	3.516,30	Erneuerung Straßenbeleuchtung Eichenweg, Fasanenweg und Drosselweg
	Summe	2.000,00	5.516,30	3.516,30	0,00	3.516,30	
noch zu genehmigen im Vermögenshaushalt =							3.516,30

Gemeinde Moorrege

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 293/2010/MO/BV

Fachteam:	Finanzen	Datum:	08.02.2010
Bearbeiter:	Jens Neumann	AZ:	3/904-450

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Moorrege	03.03.2010	nicht öffentlich
Gemeindevertretung Moorrege	03.03.2010	öffentlich

Information über geringfügige Haushaltsüberschreitungen im 2. Halbjahr 2009

Sachverhalt:

Der Bürgermeister ist ermächtigt, über- und außerplanmäßige Ausgaben im Sinne des § 82 Abs.1 Gemeindeordnung zu leisten, wenn ihr Betrag im Einzelfall 2.500,-- € nicht übersteigt. Die Zustimmung der Gemeindevertretung gilt in diesen Fällen als erteilt. Der Bürgermeister ist verpflichtet, der Gemeindevertretung mindestens halbjährlich über die geleisteten über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach Satz 1 zu berichten.

Die geringfügigen Haushaltsüberschreitungen des I. Halbjahres 2009 belaufen sich auf 16.780,08 €.

Finanzierung:

Die Deckung der geringfügigen über- und außerplanmäßigen Ausgaben ist durch die Deckungsreserve sowie Minderausgaben und Mehreinnahmen bei anderen Haushaltsstellen gewährleistet.

Beschlussvorschlag:

Der Bericht des Bürgermeisters nach § 4 der Haushaltssatzung für das I. Halbjahr 2009 wird zur Kenntnis genommen.

Weinberg

Anlagen:

Übersicht über die geringfügigen Haushaltsüberschreitungen des II. Halbjahres 2009

Information des Bürgermeisters für das 2. Halbjahr 2009 gemäß § 4 der Haushaltssatzung

Gemeinde Moorrege

Der Bürgermeister ist ermächtigt, über- und außerplanmäßige Ausgaben im Sinne des § 82 Abs. 1 Gemeindeordnung zu leisten, wenn ihr Betrag im Einzelfall 2.500,-- € nicht übersteigt. Die Zustimmung gilt in diesen Fällen als erteilt. Der Bürgermeister ist verpflichtet, die Gemeindevertretung mindestens halbjährlich über die geleisteten über- und außerplanmäßigen Ausgaben zu informieren.

Haushaltsstelle	Bezeichnung der Haushaltsstelle	Soll nach dem Haushaltsplan (einschl. Nachtrags-haushalt)	Anordnungssoll	Mehrbetrag	davon bereits berichtet/ genehmigt	noch zu berichten	B e g r ü n d u n g
1	2	3	4	5	€	€	6
	31.12.2009						
	Verwaltungshaushalt:						
Deckungskreis 5	Gemeindeorgane	11.000,00	11.504,73	504,73	0,00	504,73	Ehrungen u. Präsente
Deckungskreis 3	Bewirtschaftungskosten	133.300,00	134.112,75	812,75	0,00	812,75	Stromkosten Straßenbeleuchtung
02000.520000	Gerätekauf und -unterhaltung	500,00	1.099,31	599,31	0,00	599,31	Ersatz von Geschirr
02000.650000	Geschäftsausgaben	2.500,00	3.024,59	524,59	0,00	524,59	Bekanntmachungen u. Nachrufe
11000.530000	Mieten/Obdachlosenunterbringung	0,00	600,00	600,00	0,00	600,00	Ersatzunterbringung Notunterkunft
13000.500000	Gebäude- und Grundstücksunterhaltung Feuwehr	5.000,00	6.081,78	1.081,78	0,00	1.081,78	Instandsetzung Hallentor (Austausch Federbruchsicherung, Federpuffer und Bodenfeld)
29000.630000	Schülerbeförderungskosten	2.000,00	2.163,15	163,15	0,00	163,15	Schülerbeförderung zum Schwimmunterricht
43100.590000	Seniorenbetreuung	15.000,00	15.939,50	939,50	0,00	939,50	Weihnachtsfeier und Seniorenausfahrt
46400.500000	Gebäudeunterhaltung Kita	2.000,00	3.629,40	1.629,40	0,00	1.629,40	Sanierung WC-Anlage
46400.788000	Sozialstafelleistungen	2.300,00	2.896,00	596,00	0,00	596,00	gestiegene Sozialstafelleistungen
56000.500000	Gebäudeunterhaltung Vereins- und Umlkleidegebäude	5.000,00	6.048,15	1.048,15	0,00	1.048,15	Instandsetzung Heizung, Duschen und Lüftung

Ö: 7

Haushaltsstelle	Bezeichnung der Haushaltsstelle	Soll nach dem Haushaltsplan (einschl. Nachtrags-haushalt)	Anordnungssoll	Mehrbetrag	davon bereits berichtet/ genehmigt	noch zu berichten	B e g r ü n d u n g
1	2	3	4	5	€	€	6
56000.510000	Unterhaltung Sportanlagen/Grundstückspflege	48.000,00	49.837,23	1.837,23	0,00	1.837,23	Regeneration Sportrasen
56000.540010	Kosten der Gebäudereinigung für Vereins- und Umkleidegebäude	9.800,00	10.605,81	805,81	66,49	739,32	Grundreinigung und Fensterreinigung
67000.510000	Unterhaltung Straßenbeleuchtung	16.000,00	16.847,22	847,22	0,00	847,22	diverse Reparaturen von Straßenlampen
02000.935000	Erwerb von beweglichem Vermögen	5.100,00	5.335,99	235,99	0,00	235,99	Kaffeeautomat
13100.935000	Erwerb von beweglichem Vermögen für Feuerwehr	152.000,00	157.356,86	5.356,86	4.116,74	1.240,12	Überführung sowie Übergabe Fahrzeug und Beschriftung
21110.935010	Erwerb von beweglichem Vermögen für Schulturnhalle	0,00	1.861,16	1.861,16	0,00	1.861,16	Erneuerung Sprungkästen 6-teilig
46400.935000	Erwerb von beweglichem Vermögen für Kindertagesstätte	20.000,00	21.519,68	1.519,68	0,00	1.519,68	Einrichtung für Anbau Krippe
	Gesamt	429.500,00	450.463,31	20.963,31	4.183,23	16.780,08	
Summe des Berichts gemäß § 4 der Haushaltssatzung =							16.780,08

Gemeinde Moorrege

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 296/2010/MO/BV

Fachteam:	Planen und Bauen	Datum:	18.02.2010
Bearbeiter:	Michael Koch	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Bau- und Umweltausschuss der Gemeinde Moorrege	02.03.2010	öffentlich

Klarstellungs- und Ergänzungssatzung "Schmiedeweg" - Entwurfs- und Auslegungsbeschluss

Sachverhalt:

Die Gemeinde Moorrege möchte die Fläche südlich des Schmiedeweges und westlich der Bebauung Heistmer Weg über eine Klarstellungs- und Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB baurechtlich regeln, um dort Einfamilienhausbebauung für ca. 5 Einzelhäuser zu ermöglichen.

Die im Zusammenhang mit der Satzungsaufstellung und Umsetzung des Baugebietes entstehenden Kosten sind durch den Vorhabenträger in voller Höhe zu tragen.

Der Eingriff in Natur und Landschaft soll größtenteils auf einer externen Fläche ausgeglichen werden.

Das Stadtplanungsbüro ELBBERG hat einen Satzungsentwurf nebst Begründung erarbeitet. Die Unterlagen sind mit dem Vorhabenträger und hinsichtlich des Geltungsbereiches vorab auch mit dem Kreisbauamt abgestimmt worden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Der dieser Vorlage anliegende Entwurf der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Schmiedeweg“ ist zunächst vom Bau- und Umweltausschuss zu billigen, um anschließend die Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen.

Die weiteren Verfahrensschritte sollten vorbehaltlich einer mit dem Vorhabenträger abzuschließenden Vereinbarung bzw. eines städtebaulichen Vertrages erfolgen. Dabei sind sowohl die Kostenübernahme des Planerhonorars, der Kosten für Plangrundlagen, Vermessungen, naturschutzrechtliche Ausgleichs- sowie erforderliche Erschließungsmaßnahmen.

Zu den Erschließungsmaßnahmen gehören insbesondere die Herstellung einer Regenrückhaltung/ Entwässerungsrinne entlang der Südseite des Schmiedeweges (vom Heistmer Weg bis zum westlichen Ende des Satzungsgebietes) sowie die Anpassung des Grabenverlaufes an die neue Grundstücksaufteilung, d.h. Verlegung

des Grabens außerhalb des Satzungsgebietes.

Finanzierung:

Entfällt aufgrund der Kostenübernahme durch den Vorhabenträger.

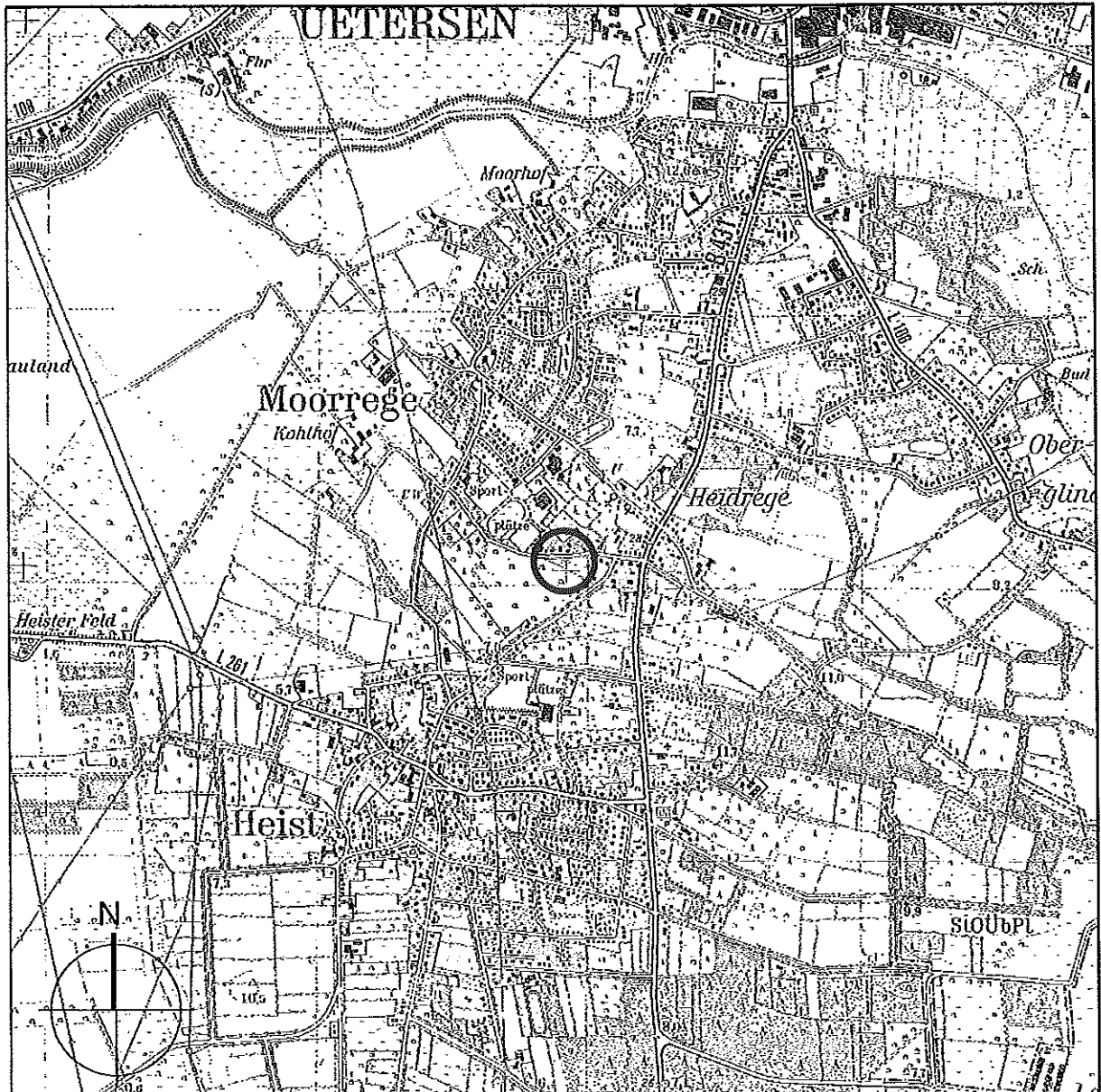
Beschlussvorschlag:

Der Entwurf der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Schmiedeweg“ nebst Begründung wird in der vorliegenden Fassung gebilligt.

Der Entwurf der Satzung und die Begründung sind – vorbehaltlich einer mit dem Vorhabenträger abzuschließenden Vereinbarung bzw. eines städtebaulichen Vertrages – nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange über die Auslegung zu benachrichtigen..

Karl-Heinz Weinberg
Bürgermeister

Anlagen: Satzungsentwurf nebst Begründung



Übersichtsplan M 1 : 25.000

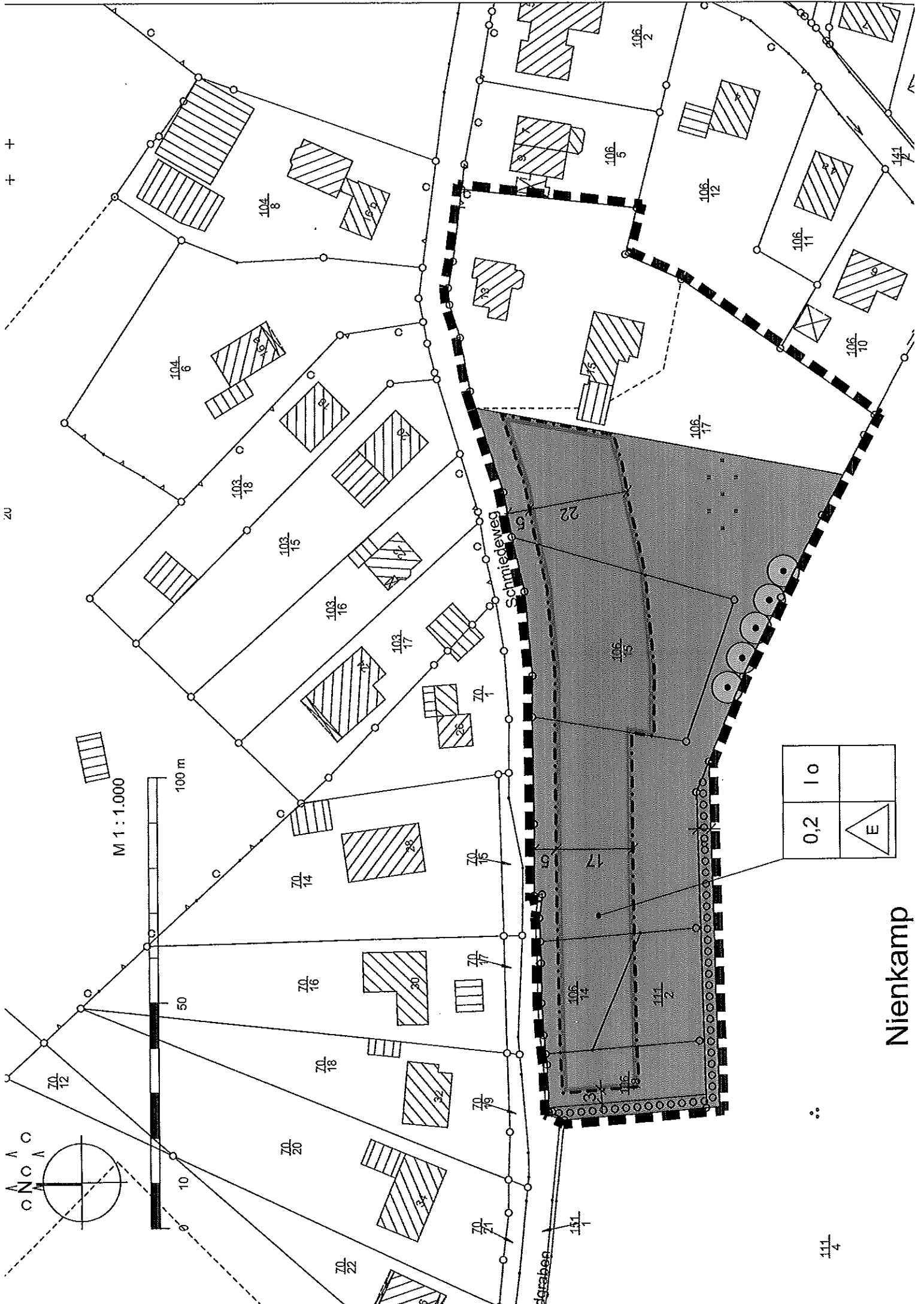
Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Moorrege "Schmiedeweg"

gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB

Stand: Entwurf, 26.01.2010

KRUSE – SCHNETTER – RATHJE
ELBBERG
STADT – PLANUNG – GESTALTUNG

Falkenried 74 a, 20251 Hamburg
Tel. 040 460955-60, Fax -70, mail@elbborg.de, www.elbborg.de



Nienkamp

ZEICHENERKLÄRUNG

Es gilt die Planzeichenverordnung 1990

ART DER BAULICHEN NUTZUNG



Einbezogene Außenbereichsfläche nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

0,2

Grundflächenzahl

I

Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

o

Offene Bauweise



Nur Einzelhäuser zulässig

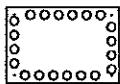


Baugrenze

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR
MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON
BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT



Zu erhaltende Bäume

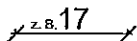


Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen
Bepflanzungen (siehe textliche Festsetzung 1.5)

SONSTIGE PLANZEICHEN



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

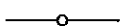


Bemaßung in m

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER



Vorhandenes Gebäude mit Nebengebäude



Vorhandene Grundstücksgrenzen

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Festsetzungen nach Baugesetzbuch für die nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB einbezogene Außenbereichsfläche

1.1. Es sind nur Wohngebäude zulässig.

1.2. Je Wohngebäude sind mindestens 650 m² Grundstücksfläche erforderlich.

1.3. Je Wohngebäude sind maximal zwei Wohneinheiten zulässig.

1.4. Je Wohneinheit sind 1,5 Stellplätze auf dem jeweiligen Grundstück erforderlich.

1.5. Innerhalb der Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind Großbäume in einem Abstand von 10 m der Arten Stieleiche (*Quercus robur*), Spitzahorn (*Acer platanoides*), Birke (*Betula pendula/ pubescens*), Gemeine Esche (*Fraxinus excelsior*), Winterlinde (*Tilia cordata*) und/oder Weide (*Salix alba*) zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten (Hochstamm 3 x verpflanzt, Stammumfang 14-16 cm / Weiden als Steckholz, Höhe 1,20 -1,60 m). Weiden sind als Kopfbäume auszubilden und zu pflegen (Pflegeschnitt im Abstand von 5 Jahren). Die Bäume sind während der Anwachsphase durch einen Baumpfahl zu sichern und dauerhaft gegen Beschädigungen zu schützen. Bei Abgang sind die Gehölze durch Anpflanzungen der gleichen Baumart in entsprechender Qualität zu ersetzen, so dass der Charakter der Pflanzung langfristig erhalten bleibt.

Standortgerechte Sträucher für die Unterpflanzung sind ebenfalls dauerhaft zu erhalten und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen. Die Artenauswahl ist frei wählbar.

Gemeinde Moorrege

Begründung zur Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Schmiedeweg“

Stand: Entwurf, 26.01.2010

Auftragnehmer und Bearbeitung:

Dipl.-Ing. Bauassessor Gerd Kruse

Dipl.-Ing. Hannes Korte

Dipl.-Ing. Christian Piening

Inhalt:

1	Anlass / Verfahren	3
2	Lage des Satzungsgebiets / Bestand.....	3
3	Rechtliche Rahmenbedingungen	4
4	Festsetzungen.....	4
5	Erschließung / Ver- und Entsorgung.....	4
6	Umweltprüfung / Naturschutz und Landschaftspflege.....	4
	6.1 Natur und Landschaft	4
	6.2 Artenschutzrechtliche Betrachtung	13
7	Flächen und Kosten	19

1 Anlass / Verfahren

Anlass für die Aufstellung dieser Klarstellungs- und Ergänzungssatzung ist die Klarstellung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) (Klarstellungssatzung). Einzelne Grundstücke zur Abrundung werden nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB einbezogen (Abrundungssatzung).

Durch die Satzung wird die Schaffung von Wohnraum an städtebaulich geeigneter Stelle ermöglicht.

2 Lage des Satzungsgebiets / Bestand



Abb. 1: Luftbild mit Lage des Satzungsgebiets, ohne Maßstab (Quelle: Google Earth)

Das Satzungsgebiet liegt im Südosten der Gemeinde Moorrege im Ortsteil Heidrege auf der Südseite der Straße Schmiedeweg. Im Norden und Osten grenzt eine überwiegend von Einfamilienhäusern geprägte Bebauung an. Im Süden und Westen befinden sich Flächen einer Baumschule.

Im Plangebiet befinden sich bereits zwei Wohnhäuser. Die einbezogene Außenbereichsfläche stellt sich überwiegend als Gartenfläche mit vereinzeltem Gehölzbestand dar. Der südwestliche Bereich ist durch einen Graben abgetrennt und wird derzeit von der Baumschule genutzt. Der Graben soll im Zuge der Planungen an den südlichen und westlichen Rand, außerhalb des Satzungsgebietes verlegt werden.

3 Rechtliche Rahmenbedingungen

Der wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Moorrege stellt das Satzungsgebiet überwiegend Dorfgebiet dar. Der bebaute Bereich ist als gemischte Baufläche dargestellt. Der südwestliche Bereich ist als landwirtschaftliche Fläche dargestellt.

Auch wenn sich aus dem wirksamen FNP keine bindenden Vorgaben ergeben wird durch diese Satzung dieser Planungsrahmen berücksichtigt. Diese Satzung steht den Zielen des FNP nicht entgegen.

4 Festsetzungen

Für diejenigen Teile des Satzungsgebiets, die nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB in den Geltungsbereich einbezogen werden (bisherige Außenbereichsflächen), sind einzelne Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB zulässig. Von dieser Möglichkeit wird hier Gebrauch gemacht, um die dortigen Vorhaben steuern zu können.

In den einbezogenen Außenbereichsflächen sind nur Wohngebäude zulässig. Zur Regelung der Dichte wird eine Mindestgrundstücksgröße von 650 m² je Wohngebäude und eine GRZ von 0,2 festgesetzt. Es sind nur Wohngebäude mit maximal einem Vollgeschoss und maximal zwei Wohnungen pro Gebäude zulässig.

Für die neuen Gebäude wird durch die Baugrenze ein 17 m bzw. 22 m breites Baufenster mit einem Abstand von 5 m zur Straße definiert. Dies ermöglicht eine flexible Gebäudestellung auf den unterschiedlichen Grundstücken. Nebenanlagen und Garagen werden durch diese Satzung nicht beschränkt und sind auch außerhalb der Baugrenze zulässig.

Um zukünftig eine Belastung der Straße durch parkende Fahrzeuge zu verhindern wird festgesetzt, dass je Wohneinheit 1,5 private Stellplätze zu errichten sind.

Eine im Süden gelegene Baumgruppe wird als zu erhaltend festgesetzt.

5 Erschließung / Ver- und Entsorgung

Die Festsetzungen dieser Satzung ändern nichts an der bisherigen Ver- und Entsorgungssituation. Die Fläche ist erschlossen und die Grundstücke können durch Hausanschlüsse an alle Ver- und Entsorgungsleitungen angeschlossen werden.

Das Regenwasser kann über den zu verlegenden Graben am Rand des Satzungsgebiets abfließen. Das auf der Straße anfallende Regenwasser wird ebenfalls nach Westen in den Graben entwässert.

Die Zufahrt zu den Grundstücken erfolgt von Norden, von der Straße Schmiedeweg.

6 Umweltprüfung / Naturschutz und Landschaftspflege

6.1 Natur und Landschaft

Für Satzungen nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht keine Pflicht zur Umweltprüfung. Europarechtlich bedeutsame Umweltauswirkungen werden durch die Satzung nicht ausgelöst, da gemäß § 34 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 und Nr. 3 BauGB durch die Satzung die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem

UVP-Gesetz oder nach Landesrecht unterliegen, nicht begründet wird und keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele und der Schutzzwecke der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes bestehen.

§ 21 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) bestimmt für den Fall, dass bei der Aufstellung von Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind, dass darüber nach den Vorschriften des BauGB zu entscheiden ist. Für denjenigen Teil des Außenbereichs, der durch die Abrundungssatzung in den Innenbereich einbezogen wird, sind die Vermeidung und der Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) gemäß § 1a Abs. 3 BauGB und die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB in der Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.

Durch die Novellierung des BNatSchG im Dezember 2007 ist inzwischen parallel zu der Bauleitplanung eine Artenschutzrechtliche Betrachtung anzustellen, in der Gefährdungen europaweit besonders oder streng geschützter Arten herausgearbeitet und die in der entsprechenden Gesetzgebung formulierten Verbotstatbestände (§ 42 BNatSchG) benannt und planerisch vermieden bzw. kompensierend dargestellt werden müssen.

Ist- Zustand des Gebietes

Im Frühsommer 2009 hat eine Begehung des Satzungsgebietes durch ELBBERG stattgefunden, bei der sowohl die Flora als auch die Fauna zusammenfassend beurteilt wurde. Der Eingriffsbereich wird in der Hauptsache geprägt von einer aspektbildenden und regelmäßig gemähten Rasenfläche sowie einem zentralen Fichtenbestand. Die Fichten bilden zwei Einzelparzellen, zwischen denen innerhalb eines eingezäunten Bereiches Hühner gehalten werden. Sie gelten nach § 2 Landeswaldgesetz (LWaldG) nicht als Waldfläche. Unter den lichtdurchfluteten Bäumen befindet sich ebenfalls ein kurz gehaltener Schnittrasen. Die Gehölze erwecken den Eindruck, ehemals aus dem Bestand freigestellt worden zu sein. Sie sind kleinkronig und hoch aufgeastet. Zum Schmiedeweg hin wird der Betrachtungsraum westlich und östlich der Fichten durch mal dichte, mal lückige Gehölzbestände abgeschlossen. Westlich bestehen zwei Eichenüberhälter, die einst eine Grundstückszufahrt markiert haben mögen. Im Anschluss daran bestand zum Zeitpunkt der Erfassung eine heckenartige Struktur, in denen junge Laubgehölze wie Ahorne, Erlen und Eichen vorherrschend waren. Der Heckensaum ging im äußersten Westen des Plangebietes in einen kleinen Gehölzbestand mit ähnlicher Artenzusammensetzung über. Inzwischen sind die Gehölzstrukturen entfernt worden und es hat sich eine lockere Rasenfläche entwickelt. Östlich der Fichten schließt sich eine Fichtenreihe an, die sich bis hin zum Wohngrundstück des Vorhabenträgers erstreckt. Im Süden des Plangebietes grenzen lockere Einzelbäume das Gebiet zu der sich anschließenden Baumschulfläche ab. Es bestehen im östlichen Teil hauptsächlich durchgewachsene Kopfweiden in unregelmäßigen Abständen sowie Birken.

Zum Norden und Osten schließt sich Bebauung an das Satzungsgebiet an, während nach Süden und Südwesten Baumschulflächen dominieren. Ein Teil des Geltungsbereiches der Satzung beinhaltet über die natürlichen, aktuellen Grundstücksgrenzen hinaus noch einen Teil der südlich gelegenen Baumschulfläche, die derzeit von Hainbuchen und Koniferen bestanden ist.

Gemäß den Aussagen des Landschaftsplans der Gemeinde Moorrege (LP Moorrege) befindet sich der Geltungsbereich innerhalb eines Grundwasserschongebietes. Im Zuge der Planung zur Wohnbebauung ist daher eine möglichst geringe Versiegelungsrate der Bauflächen anzustreben, um den Eingriff zu minimieren und den Grundwasserkörper in möglichst gerin-

gem Ausmaße zu beeinträchtigen. Im Süden des Satzungsgebiets befindet sich ein Verbandsgewässer 2. Ordnung. Die hier festgesetzten Maßnahmen werden eine Verlegung der Vorflut erforderlich machen. Aus landschaftsplanerischer Sicht stellt dies jedoch keinen erheblichen Eingriffstatbestand dar. Die ökologischen Funktionen des Gewässers werden sich in unmittelbarer Umgebung in gleichem Maße wieder herstellen. Ausgleichsmaßnahmen haben hier nicht zu erfolgen.

Der geologische Untergrund besteht aus nacheiszeitlichen, zum Teil eiszeitlichen Flugsanden, aus denen im Zuge der Bodenentstehung Podsole hervorgegangen sind. Der Bereich der Satzung befindet sich im Übergangsbereich zwischen der Geest und der sich westlich Richtung Nordsee anschließenden Marsch. Die Böden sind hier durch gärtnerische und landwirtschaftliche Nutzung deutlich vorgeprägt und weisen nicht mehr ihre natürliche Horizontierung auf.

In einer Entfernung von ca. 500 m in westlicher Richtung verläuft die Grenze des Landschaftsschutzgebietes „Pinneberger Elbmarschen“ (Kreisverordnung vom 29.03.2000). Schutzzweck der ca. 9.400 ha großen Fläche ist der Erhalt und die Entwicklung der typischen Marschbereiche. Innerhalb der LSG-Grenze ist es unter anderem verboten, bauliche Anlagen auf bisher nicht baulich genutzten Flächen zu errichten, sowie Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen mit festem Bodenbelag anzulegen. Eine Beeinträchtigung des LSG durch diese Satzung kann jedoch ausgeschlossen werden.

1,7 km nördlich des Eingriffsraumes befindet sich das FFH Gebiet „Schleswig-Holsteinisches Elbästuar und angrenzende Flächen“ (DE 2323-392). Durch die Geringfügigkeit des Eingriffs ist jedoch eine Beeinträchtigung des entsprechenden Flusslaufes der Pinnau nicht gegeben, so dass eine weitere Betrachtung des NATURA 2000 Gebietes nicht erforderlich ist.

Bilanzierung

Eine Eingriffsbilanzierung ist nur für die in diese Satzung einbezogenen Außenbereichsflächen erforderlich. Innerhalb des bereits jetzt als Innenbereich zu betrachtenden Teils (östlicher Teil des Satzungsgebiets) wären Eingriffe bereits jetzt ohne Ausgleichspflicht zulässig). Im Folgenden wird in tabellarischer Form die Bilanzierung des Schutzgutes Boden dargestellt. Der Umfang des Eingriffs bedingt keine Kompensationen weiterer Schutzgüter. Auch das Schutzgut Arten und Biotope bedarf keines zusätzlichen Ausgleiches, da die vorkommenden Biotope auf der Eingriffsfläche lediglich von allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz sind.

Schutzgut	Boden
Ausprägung, Größe und Wert der betroffenen Bereiche	- Ca. 7.120 m ² offene Bodenfläche mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz, Wertstufe III).
Voraussichtliche Beeinträchtigungen	<u>Bodenverdichtung und -versiegelung:</u> - Versiegelung von ca. 1.424 m² (0,2 max. Grundflächenzahl) Boden mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz (Wertstufe III), erhebliche Beeinträchtigung. - Einschließlich der maximal grundsätzlich zulässigen Überschreitung der GRZ von 50% für Nebenanlagen usw. ergibt sich eine potenzielle Versiegelung von 2.136 m².
Ausgleichsbedarf	Bei einer Versiegelung von Boden mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz (Wertstufe III) sind im Verhältnis von 1:0,5 für versiegelte Flächen Kompensationsflächen bereitzustellen. Folgender Ausgleich ist erforderlich (inkl. Überschreitung): 2.136 m² x 0,5 = 1.068 m². Der Gesamtausgleich für das Schutzgut Boden beträgt 1.068 m².
Ausgleichsmaßnahmen	Einrichtung eines 3 m breiten und 100 m langen Pflanzstreifens als Einbindung in die Landschaft zur Süd- bzw. Westseite des Plangebietes (Fläche: 300 m²). Verbleibendes Ausgleichserfordernis: 768 m² für planexterne Maßnahmen. Aufgrund der eingeschränkten Aufwertbarkeit der externen Ausgleichsfläche wird der Flächenanteil von 768 m² auf eine Größe von 960 m² erweitert (Erläuterungen siehe Text). Die Maßnahmen werden auf Grünlandflächen der Gemeinde Heist realisiert (Flur 6, Flurstück 124/10). Die Ausgleichsmaßnahmen sind geeignet, mögliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter Wasser, Klima/Luft, Mensch und Landschaftsbild gleichermaßen aufzuheben.

Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes

Grundsätzlich sollten nur Flächen für die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen verwendet werden, die in ihrem aktuellen Zustand von geringerer Bedeutung für den Naturschutz sind und auf denen sich aufgrund ihrer Standortvoraussetzungen die Kompensationsziele erreichen lassen.

Dem Vorhabensträger wird zu diesem Zweck eine Grünlandparzelle (Abb. 4) innerhalb des Gemeindegebietes von Heist zur Verfügung gestellt (Flur 6, Flurstück 124/10). Die Fläche ist ca. 2,7 km südöstlich des Satzungsgebietes gelegen (Abb.3) und befindet sich ca. 750 m westlich des 150 ha umfassenden NSG Tävsmoor/ Haselauer Moor sowie dem flächenidentischen FFH-Gebiet (DE 2324-304). Es unterliegt derzeit einer intensiven Grünlandnutzung mit Viehbeweidung und kann dem Biotoptyp „artenarmes Intensivgrünland“ (GI, Wertstufe 2) zugeordnet werden. Die Flächengröße des Flurstückes beläuft sich auf 27.840 m². Aufgrund seiner Lage innerhalb der Holmauniederung und der zumindest temporär vernässten Flächen mit Anzeichen eines entsprechenden Vegetationstypus (Flutterbinse, Hahnenfußgewächse etc.) hat die ausgewählte Grünlandparzelle von sich aus bereits eine erhöhte Wertigkeit (allerdings kein Feuchtgrünland (GF, GFf/ Wertstufe 3-5) und ist dem gemäß in ihrer Aufwertbarkeit eingeschränkt. Aus diesem Grund wird durch eine Vergrößerung der Ausgleichsfläche eine adäquate Kompensation für die Eingriffe im Satzungsgebiet erreicht.

Gemäß den Aussagen des aktuellen Landschaftsplans der Gemeinde Heist (LP, 1997) wird die potenziell natürliche Vegetation (pnV) des Betrachtungsraumes, das heißt die sich nach Nutzungsauffassung des Menschen unter den heutigen Bedingungen theoretisch einstellende Vegetation, von sehr verschiedenen Waldgesellschaften gebildet. Begründet liegt dies in dem hier verlaufenden Übergangsbereich zweier Naturraumeinheiten, der Marsch verschiedener Ausprägung, und der sich östlich anschließenden Geest. Das für die Satzung ausgewählte Flurstück zur Realisierung der Kompensationsmaßnahme liegt im unmittelbaren Grenzbereich beider Räume. Während der nördliche Bereich noch deutlich von postglazialen Flugsanden geprägt wird, ist der Südtail unterhalb der auf Abbildung 4 sichtbaren Böschungskante zum Auenbereich der in die Elbe entwässernden Holmau zu zählen. Auf diesem Teilbereich wird die pnV hier laut dem Landschaftsplan von Eichen-Eschen- bzw. Erlen-Eschen-Gesellschaften verschiedener Ausprägung gebildet. Der höhere, nördlich gelegene Bereich des Flurstücks würde durch die zunehmend trockeneren und sandigeren Bodenverhältnisse von Eichen- Buchenwald- bzw. Eichen-Birkenwald-Gesellschaften bestanden sein.

Die Fläche nahe der Holmau zeigt Tendenzen zum Feuchtgrünland, ist jedoch durch Entwässerungsmaßnahmen und den parallel zur Holmau verlaufenden Hauptsammler (siehe Abb. 2) in seiner Ausprägung stark eingeschränkt. Der sich östlich anschließende Grünlandbereich wird von Moorresten, Feuchtwiesen und Kleinseggenwiesen mit entsprechender Artenzusammensetzung geprägt und stellt Ausläufer des angrenzenden NSG Tävsmoor/ Haselauer Moor dar. Insgesamt zeigen die Flächen der Holmau ein hohes Potenzial zur Entwicklung von extensiv genutztem Grünland.

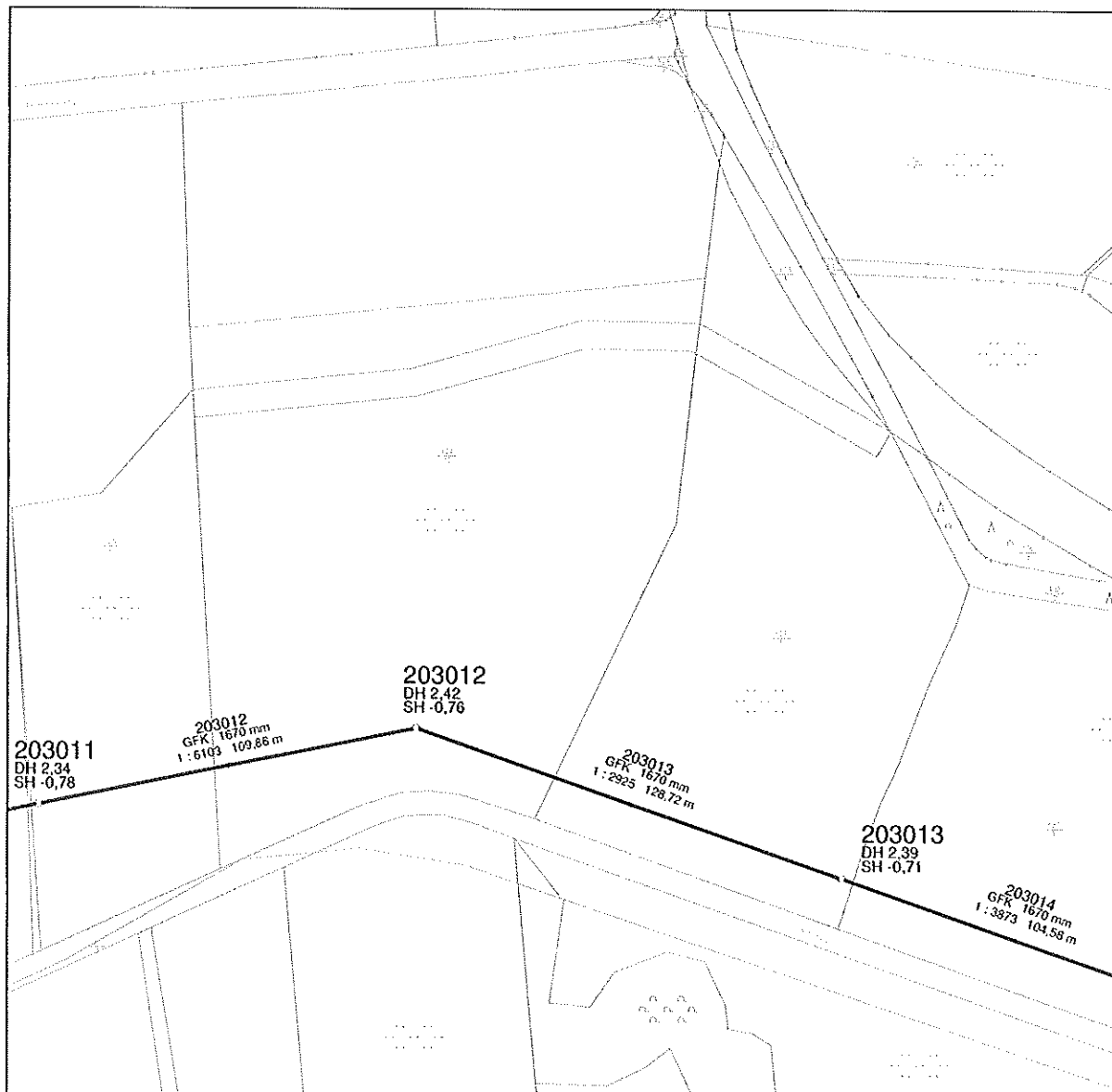


Abbildung 2: Hauptsammler (Maßstab 1:2000, Quelle: AZV Südholstein, Stand: 08.12.09)

Gemäß dem Runderlass zum Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht (Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten Schleswig-Holstein, 1998) ist für Boden mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz in einem Verhältnis von 1:0,5 Ausgleich zu schaffen (siehe Tabelle zur Bilanzierung). Für den vorliegenden Planungsfall ergab sich daraus nach Abzug des planinternen Ausgleichs (300 m²) ein externer Flächenbedarf von 768 m². Wegen des verminderten Aufwertungspotentials jedoch kann der durch die Satzung vorbereitete Eingriff nicht mittels Ausgleichsmaßnahmen auf 768 m² ausreichend kompensiert werden. Nach den Vorgaben des Runderlasses erhöhen sich die Verhältniszahlen, wenn die Kompensationsmaßnahmen auf bereits höherwertigen Flächen realisiert werden. Zur Ermittlung des zusätzlichen Ausgleichserfordernisses wurde der Orientierungsrahmen zur Kompensationsermittlung Straßenbau zu Hilfe genommen. Die hier angegebenen Verhältniswerte können gleichermaßen für andere Eingriffsarten wie die Vorbereitung von Wohnbebauung geltend gemacht werden. Folgende Tabelle stellt die notwendige Vergrößerung der Kompensationsfläche dar.

naturschutzfachlicher Ausgangswert der Ausgleichsflächen	Vergrößerung des Kompensationsflächenbedarfs um Faktor	Faktor zur Anrechenbarkeit der Kompensationsfläche
1	1,0	1,0
2	1,25	0,8
3	1,50	0,67
4	2,0	0,50
5	für Ausgleich und Ersatz nicht geeignet	0

Der naturschutzfachliche Ausgangswert der Ausgleichsfläche liegt für artenarmes Intensivgrünland (GI) bei 2. Trotz der Tendenzen zum Feuchtgrünland ergibt sich hier keine Erhöhung der Wertstufe. Laut den tabellarischen Angaben führt dies zu einer Vergrößerung des Kompensationsflächenbedarfs um den Faktor 1,25. Um eine Kompensation des Eingriffs zu 100% zu gewährleisten, wird die Fläche des externen Ausgleiches also von 768 m² auf 960 m² ausgeweitet.

Für den also zu erbringenden Ausgleichsbedarf von 960 m² (768 m² x 1,25) wird eine Grünlandextensivierung und eine randliche Gehölzpflanzung vorgesehen, die im Folgenden näher erläutert werden.

Extensivierung von Grünland

Die Nutzung der Ausgleichsfläche soll extensiviert werden. Es sind folgende Bewirtschaftungsauflagen einzuhalten:

- Die Fläche wird nur zu Bewirtschaftungszwecken betreten oder befahren. Störungen der sich ansiedelnden Fauna sind zu vermeiden. Das Mitführen von Hunden ist nicht gestattet.
- Das Teilstück bleibt als Dauergrünland erhalten. Ein Umbruch in Ackerland darf nicht erfolgen. Eine außerlandwirtschaftliche Nutzung ist nicht vorgesehen.
- Walzen, Abschleppen und Striegeln ist nicht gestattet.
- Der derzeitige Wasserstand darf nicht abgesenkt werden. Maßnahmen zur Anhebung des Wasserstandes sind im Benehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Pinneberg vorzunehmen.
- Das Bodenrelief darf nicht verändert werden. Mulden, Senken, Gruppen oder Böschungen sollen erhalten bleiben. Eine Tiefenlockerung ist nicht erlaubt.
- Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln (Insektizide, Fungizide, Herbizide und Wachstumsstoffe) ist nicht erlaubt.
- Das Aufbringen von organischem Dünger ist nicht erlaubt. Zur Erhaltung der Grasnarbe ist eine Düngung nur im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Pinneberg zulässig.
- Es ist eine Mahd zwischen dem 15.06. und dem 15.09. mit einem Pflegeschnitt im Herbst vorzunehmen. Das Mähgut muss vollständig abgefahren werden. Das Liegenlassen von Mähgut (z.B. Heu, gepresste Heuballen) sowie das Anlegen von Silagesstellen und Futtermieten auf dem Flurstück ist nicht zulässig.

Initialpflanzung

In Anlehnung an die Landschaftsraumsituation der umliegenden Grünlandbereiche soll im Übergang zum westlich gelegenen Flurstück 123/4 entlang eines kleinen Entwässerungsgrabens eine Initialpflanzung von Gehölzen erfolgen. Gehölzsäume an Gewässern setzen sich gemäß dem Landschaftsplan Heist optimaler Weise aus landschaftstypischen Gehölzen zusammen, die im Niederungsbereich der Holmau aus Roterle (*Alnus glutinosa*), Silberweide (*Salix alba*), Gemeiner Esche (*Fraxinus excelsior*) und mit zunehmender Entfernung vom Gewässerverlauf Stieleiche (*Quercus robur*) bestehen. Die Gehölze sind in lockerem Bestand einreihig zu pflanzen. Es ist eine Qualität von 50-80 cm Höhe zu verwenden. Der Pflanzabstand in der Reihe soll 2,0 m betragen.

Die Gehölzgruppen sind nachhaltig gegen Wildverbiss fünf Jahre lang nach Anpflanzung zu schützen.

Die Ausgleichsfläche ist Bestandteil der Randzone des LSG „Holmer Sandberge und Moorbereiche“ (Kreisverordnung vom 20.12.2002). Die geplanten Kompensationsmaßnahmen stehen den Zielen der entsprechenden Kreisverordnung nicht entgegen sondern unterstützen deren Inhalte durch ihre Funktion, vernetzend zwischen den Kernzonen des Schutzgebietes zu wirken und Grünlandkomplexe zu erhalten und zu entwickeln.

Hinsichtlich des Schutzgutes Arten und Lebensgemeinschaften wird durch die angestrebten Maßnahmen auf der gesamten Ausgleichsfläche eine Aufwertung und somit eine Verbesserung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes erzielt. Für die Schutzgüter Boden, Wasser und Landschaftsbild wird zusätzlich eine leichte Aufwertung erreicht.

Die Kosten zur Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen werden vom Vorhabenträger übernommen. Die Maßnahmen und die Kostenübernahmen werden in einen städtebaulichen Vertrag aufgenommen, der zwischen der Gemeinde und dem Vorhabenträger abgeschlossen wird.

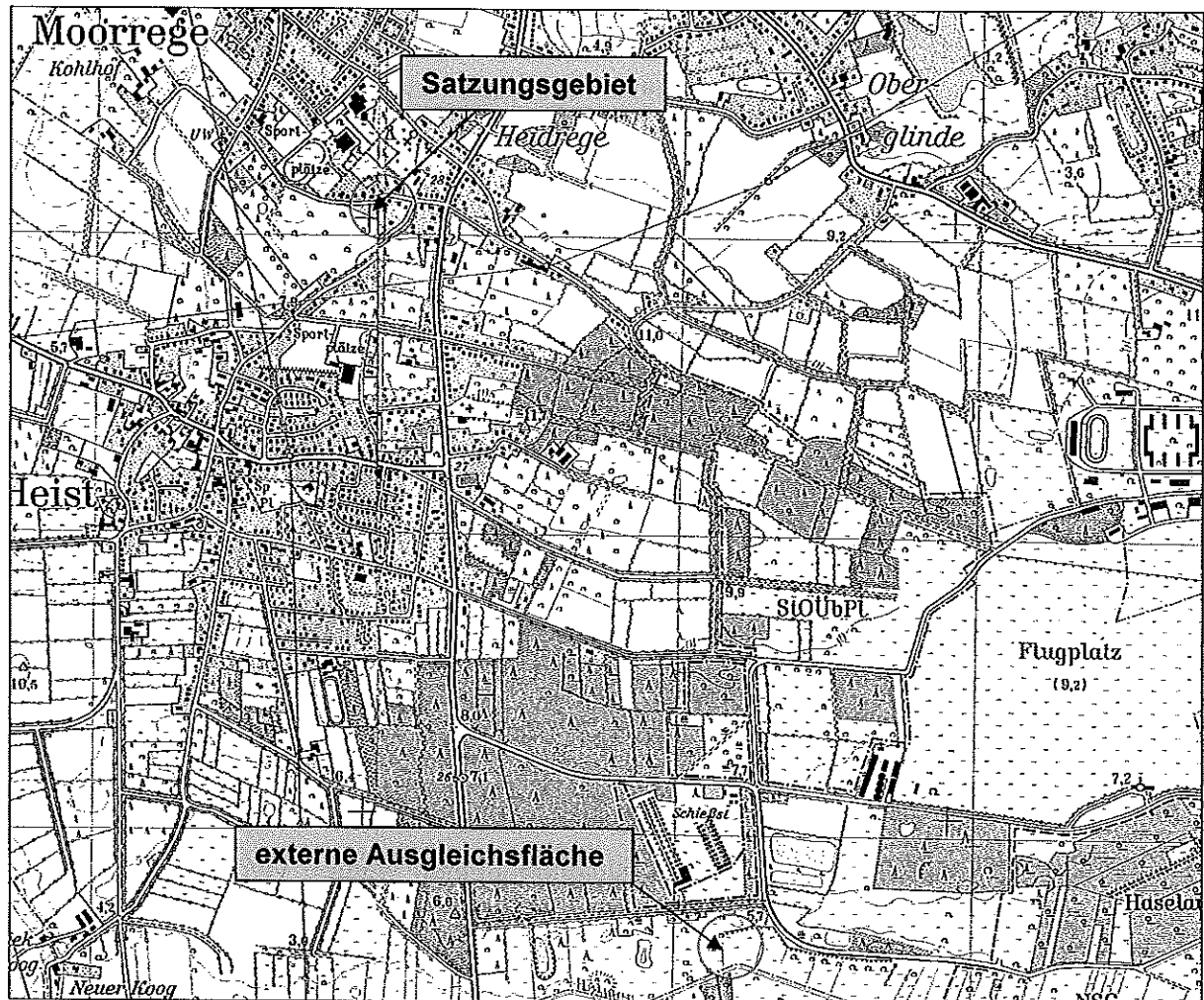


Abbildung 3: Lageplan (Maßstab 1 : 25.000)

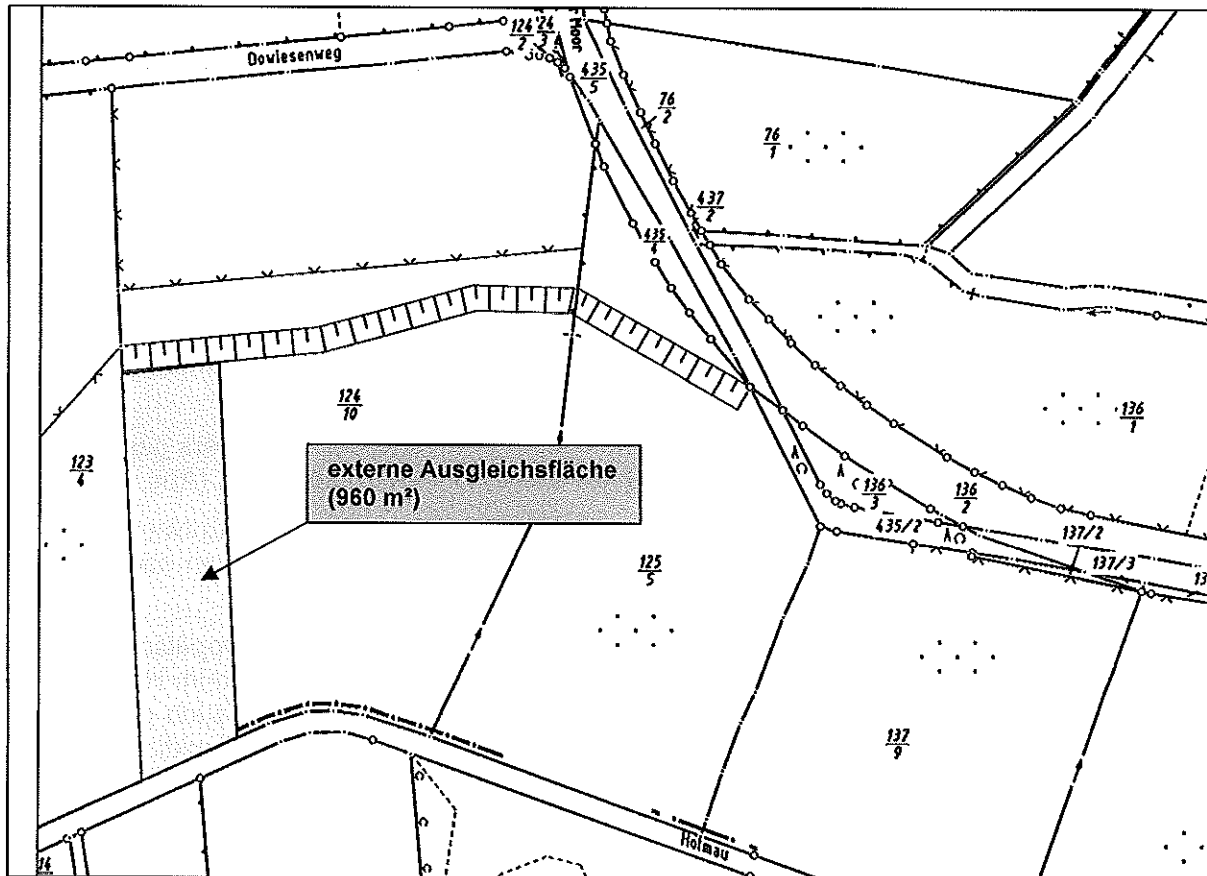


Abbildung 4: Externe Ausgleichsfläche (Maßstab 1 : 2.000)

6.2 Artenschutzrechtliche Betrachtung

Die Schutzbelange gesetzlich geschützter Arten werden bei zulassungspflichtigen Vorhaben im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung nach § 42 BNatSchG betrachtet.

Durch die Novellierung der Bundesgesetzgebung am 12. Dezember 2007 wurde das deutsche Artenschutzrecht zum einen bezüglich der Verbotstatbestände an die europäischen Vorgaben der FFH- und der Vogelschutzrichtlinie begrifflich angepasst. Zum anderen wurden die Zugriffsverbote sowie die Ausnahmetatbestände im Sinne eines ökologisch-funktionalen Ansatzes ausgerichtet. Dabei stehen der Erhaltungszustand der Population einer Art sowie die Sicherung des räumlich- funktionalen Zusammenhangs der Lebensstätten im Vordergrund.

Bei Planungs- und Zulassungsvorhaben konzentriert sich das Artenschutzregime auf die europäisch geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und auf die europäischen Vogelarten. Durch die artenschutzrechtliche Betrachtung sollen also im Folgenden planungsrelevante Tier- und Pflanzenarten benannt werden, die im Plangebiet bekannt oder zu erwarten sind und durch deren Beeinträchtigungen Konflikte mit den Vorschriften des Artenschutzes eintreten können.

Das Artenschutzrecht nach BNatSchG

Die im Rahmen einer Ergänzungssatzung vorgesehene Planung ist grundsätzlich geeignet, die **Zugriffsverbote** des § 42 BNatSchG, Abs. 1 zu tangieren. Hiernach ist es verboten:

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Abs. 1 Nr. 1),
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (Abs. 1 Nr. 2),
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Abs. 1 Nr. 3),
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihrer Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören. (Abs. 1, Nr. 4)

Sind in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 allerdings nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit dies erforderlich wird, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gilt Satz 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Ermittlung relevanter Arten und Bewertung nach Artenschutzrecht

Aufgrund der geringen Flächenausdehnung des Satzungsbereiches konnte auf eine Biotop-typenkartierung und auf eine konkrete Inventarisierung und quantitative Aufnahme der vorkommenden Spezies verzichtet werden. Die Abschätzung des Artenvorkommens erfolgte auf Basis einer Gesamtbegehung von ELBBERG am 09.06.09, während der das Potenzial der Flächen bewertet wurde. Betrachtet wurden sämtliche vorkommende Biotope sowie die jenseits der Geltungsgrenzen befindlichen Strukturen im näheren Umfeld. Die relevanten zu betrachtenden Arten ergeben sich daher aus dem durch die vorliegenden Habitate theoretischen Lebensraumpotenzial und bilden daher ein tendenziell höheres Artenaufkommen ab als real existent. Man spricht hierbei von einer „worst case- Betrachtung“. Das Spektrum der durch den Eingriff beeinträchtigten Tiere ist in der Regel geringer, als in den Ergebnissen dargelegt.

Arten des Anhang IV FFH-Richtlinie

Das Vorkommen der meisten planungsrelevanten Arten des Anhang IVa kann wegen der Zusammensetzung der Biotope und dem darauf liegenden Nutzungsdruck als unwahrscheinlich gelten. Einzig aus der Gruppe der Säugetiere können verschiedene Fledermausarten potenzielle Höhlenbäume als Quartiere nutzen.

Die Arten sind im Folgenden aufgeführt:

Artname	Rote Liste S.-H. (BORKEN-HAGEN, 2001)	Anhang IV FFH-Richtlinie	Bemerkungen
Bechsteinfledermaus, <i>Myotis bechsteinii</i>	2	x	Vorkommen im Plangebiet sehr unwahrscheinlich, in SH lediglich eine Wochenstube bekannt
Braunes Langohr, <i>Plecotus auritus</i>	3	x	landesweit verbreitet, aber nirgendwo häufig, ausgesprochene Waldart, allerdings hauptsächlich Mischwälder mit reichem Unterwuchs; Vorkommen im Plangebiet unwahrscheinlich
Breitflügelfledermaus, <i>Eptesicus serotinus</i>	V	x	ausgesprochene Hausart, nicht selten, könnte Quartiere in umliegender Bebauung bewohnen und Planungsflächen als Jagdrevier nutzen
Rauhautfledermaus, <i>Pipistrellus nathusii</i>	3	x	Vorkommen im Plangebiet sehr unwahrscheinlich, Vorkommen hauptsächlich in den östlichen Landesteilen
Kleiner Abendsegler, <i>Nyctalus leisleri</i>	2	x	Vorkommen im Plangebiet sehr unwahrscheinlich, SH westlichste Verbreitungsgrenze, Nachweise hauptsächlich im Raum Lauenburg
Großer Abendsegler, <i>Nyctalus noctula</i>	*	x	zahlreiche und kopfstärke Wochenstuben in östlichen Landesteilen, im Plangebiet theoretisch vorkommend, allerdings bevorzugt die Art strukturreiche Waldgesellschaften mit Laubholzanteilen, Vorkommen daher eher unwahrscheinlich
Fransenfledermaus, <i>Myotis nattereri</i>	3	x	Vorkommen im Plangebiet sehr unwahrscheinlich, Vorkommen hauptsächlich in den östlichen Landesteilen
Zwergfledermaus, <i>Pipistrellus pipistrellus</i>	D	x	ausgesprochene Hausart, nicht selten, könnte Quartiere in umliegender Bebauung bewohnen und Planungsflächen als Jagdrevier nutzen
Erläuterungen: Die Säugetiere Schleswig-Holsteins – Rote Liste (Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein (2001)) Rote Liste: 1-vom Aussterben bedroht, 2-stark gefährdet, 3-gefährdet, V-Vorwarnliste, R-extrem selten, *-nicht geführt VSchRL: X-in Anhang I gelistet, *-nicht geführt			

Für die aufgeführten Arten besitzen Waldstrukturen mit Höhlenbäumen und bauliche Anlagen mit Nischen und Spalten eine essenzielle Bedeutung für die Aufzucht der Jungen und/oder zur Überdauerung in den Wintermonaten. Auch werden die Quartiere von ihnen als Tagesverstecke genutzt. Generell kann jedoch festgestellt werden, dass die baumbewohnenden Fledermäuse eine gewisse Altersstruktur der Gehölze benötigen, um sie als Lebensraum nutzen zu können. Der Gehölzbestand im Geltungsbereich besitzt voraussichtlich nur wenige bis keine Unterschlupfmöglichkeiten und hat eine zu geringe Flächenausdehnung, um Populationen oder Teilpopulationen beherbergen zu können. Ein dauerhaftes Vorkommen von Waldfledermäusen ist daher relativ unwahrscheinlich. Potenziell vorkommende Hausarten werden durch die Planungen nur indirekt tangiert, da die zu überplanenden Flächen derzeit keine baulichen Anlagen enthalten, die von Fledermäusen besiedelt sein könnten.

Lediglich nutzbare Jagdhabitats innerhalb des Plangebietes können von den Eingriffen beeinträchtigt bzw. zerstört werden. Allerdings bestehen im Umfeld des Betrachtungsraumes ausreichend Ersatzhabitats, so dass durch die geplante Bebauung der Flächen kein Verbotstatbestand nach § 42 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG eintritt. Zur sicheren Vermeidung von Tötungsverboten (§ 42 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) ist jedoch die Baumfällung außerhalb der sensiblen Brut- und Überwinterungszeiten durchzuführen. Im Vorfeld der Eingriffe sind die Flächen zudem auf Höhlenbäume bzw. auf Besatz zu prüfen. Sollte daraufhin doch eine Nutzung entsprechender Arten als Lebensraum festgestellt werden, so sind in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde Installationen von Fledermauskästen in näherer Umgebung des Eingriffsortes abzustimmen.

Artenschutz ist generell erst im Rahmen der Vorhabenumsetzung zu berücksichtigen. Die Baugenehmigungsbehörde kann entsprechende Maßnahmen in der Baugenehmigung festsetzen. Oben genannte Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen sind auf dieser Ebene entsprechend zu konkretisieren. Im Rahmen dieser Satzung ist festzustellen, dass der Umsetzung keine Hindernisse entgegenstehen.

Diese Vorgehensweise wird im städtebaulichen Vertrag zwischen Gemeinde und Vorhabenträger verbindlich vereinbart.

Weitere Säugetierarten wie Igel, Eichhörnchen oder Bilche fallen nicht unter den Schutz des Anhangs IV FFH-Richtlinie und sind daher nicht Gegenstand der artenschutzrechtlichen Betrachtung.

Die Sicherstellung des Erhalts von entsprechenden nicht streng geschützten Arten erfolgt über die parallel zur Artenschutzbetrachtung abzuarbeitende Eingriffsregelung. Mit ihr werden schutzgutbezogen die Eingriffe in Natur und Landschaft bewertet und über Vermeidungs-, Minderungs- und/ oder Ausgleichsmaßnahmen die Beeinträchtigungen eingriffsnah kompensiert.

Europäische Vogelarten

Auf Basis der vorliegenden Habitatzusammensetzung im Geltungsbereich werden im Folgenden die potenziell vorkommenden Vogelarten samt ihres jeweiligen Schutzstatus tabellarisch dargestellt.

Artname	Rote Liste S.-H. (KNIEF ET AL. 1995)	Anhang I Vogelschutzrichtlinie (VSchRL)	Bemerkungen
Amsel , <i>Turdus merula</i>	*	*	nutzt alle vorkommenden Habitats
Bachstelze , <i>Motacilla alba</i>	*	*	nutzt offene Bereiche und findet Bruthabitats in den Randzonen des Geltungsbereiches
Blaumeise , <i>Parus caeruleus</i>	*	*	nutzt Gehölzstrukturen
Bluthänfling , <i>Carduelis cannabina</i>	V	*	nutzt Gehölzstrukturen
Buchfink , <i>Fringilla coelebs</i>	*	*	nutzt alle vorkommenden Habitats
Buntspecht , <i>Dendrocopos major</i>	*	*	potenziell in Fichtenbeständen oder an Eichen vorkommend, übrige Gehölze zu jung

Eichelhäher, <i>Garrulus glandarius</i>	*	*	eher in lichten Wäldern unterschiedlichster Zusammensetzung, theoretisch Vorkommen in den Fichten
Elster, <i>Pica pica</i>	*	*	nutzt alle vorkommenden Habitate
Fichtenkreuzschnabel, <i>Loxia curvirostra</i>	R	*	nutzt Nadelwälder, in Schlesw.-Holst. seltener Brutvogel, Vorkommen unwahrscheinlich
Fitis, <i>Phylloscopus trochilus</i>	*	*	nutzt Gehölzstrukturen
Gartenbaumläufer, <i>Certhia brachydactyla</i>	*	*	theoretisch bieten die Eichen Lebensraumpotenzial
Gartengrasmücke, <i>Sylvia borin</i>	*	*	nutzt Gehölzstrukturen
Goldammer, <i>Emberiza citrinella</i>	*	*	nutzt Gehölzstrukturen
Grünfink, <i>Carduelis chloris</i>	*	*	nutzt Gehölzstrukturen
Hausrotschwanz, <i>Phoenicurus ochruros</i>	*	*	potenziell im Randbereich an bestehender Bebauung
Hausperling, <i>Passer domesticus</i>	V	*	potenziell im Randbereich an bestehender Bebauung
Heckenbraunelle, <i>Prunella modularis</i>	*	*	nutzt Gehölzstrukturen
Klappergrasmücke, <i>Sylvia curruca</i>	*	*	nutzt Gehölzstrukturen
Kohlmeise, <i>Parus major</i>	*	*	nutzt Gehölzstrukturen
Mäusebussard, <i>Buteo buteo</i>	*	*	theoretisch Brutmöglichkeit im Kronenbereich des Fichtenforstes, jedoch unwahrscheinlich
Mönchsgrasmücke, <i>Sylvia aticapilla</i>	*	*	nutzt Gehölzstrukturen
Ringeltaube, <i>Columba palumbus</i>	*	*	nutzt alle vorkommenden Habitate
Rotkehlchen, <i>Erithacus rubecula</i>	*	*	nutzt Gehölzstrukturen und die Umgebung am Boden
Schwanzmeise, <i>Aegithalos caudatus</i>	*	*	nutzt Gehölzstrukturen
Singdrossel, <i>Turdus philomelos</i>	*	*	nutzt Gehölzstrukturen
Sommergoldhähnchen, <i>Regulus ignicapilla</i>	*	*	nutzt Nadelwälder
Tannenmeise, <i>Parus ater</i>	*	*	nutzt Nadelwälder ab 20 bis 40 Jahre Alter
Wintergoldhähnchen, <i>Regulus regulus</i>	*	*	nutzt Nadelwälder
Zaunkönig, <i>Troglodytes troglodytes</i>	*	*	nutzt Gehölzstrukturen
Zilpzalp, <i>Phylloscopus collybita</i> (BV)	*	*	nutzt Gehölzstrukturen
Erläuterungen: Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung/ Anlage 2/3, LBV Kiel (2009) Rote Liste: 1-vom Aussterben bedroht, 2-stark gefährdet, 3-gefährdet, V-Vorwarnliste, R-extrem selten, *-nicht geführt VSchRL: X-in Anhang I gelistet, *-nicht geführt			

Die überwiegende Anzahl der aufgeführten Arten gilt als ungefährdet und besitzt keine besonderen Habitatansprüche. Insofern kann bei einer theoretischen Beeinträchtigung der Spezies innerhalb der Eingriffsfläche im Sinne des Artenschutzes nicht von einer Gefährdung lokaler Populationen ausgegangen werden. Ersatzhabitate sind in ausreichendem Maße im weiteren Umfeld vorhanden, so dass zur Vermeidung der Verbotstatbestände nach § 42 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG ebenfalls keine vorgezogenen Maßnahmen zur Sicherung der Vorkommen erforderlich werden.

Zur Vermeidung des Tötungsverbotes (§ 42 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) sind jedoch die Rodung der Gehölze und die Räumung des Baufeldes außerhalb der für die Avifauna sensiblen Brutzeiträume durchzuführen. Vereinbarungen hierzu werden nicht durch die Satzung festgesetzt, sondern sind auf Ebene der Vorhabenzulassung in Form eines städtebaulichen Vertrages zwischen dem Vorhabenträger und der Gemeinde festzulegen.

Die auf der Vorwarnliste geführten Arten (Bluthänfling, Haussperling) befinden sich laut LBV dennoch in einem derzeit günstigen Erhaltungszustand, so dass auch bei ihnen nicht mit einer Gefährdung der Lokalpopulation zu rechnen ist. Der als extrem selten eingestufte Fichtenkreuzschnabel (RL R) besiedelt hauptsächlich Bergregionen in dem natürlichen Verbreitungsgebiet von Fichtenwäldern, in Schleswig-Holstein hingegen zeigt er sich meist invasionsartig und periodisch, dann vorzugsmäßig in großflächigen Waldgebieten wie dem Sachsenwald östlich von Hamburg. Im Plangebiet ist ein Vorkommen daher als ausgesprochen unwahrscheinlich zu betrachten. Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen sind auch für diese Art entsprechend nicht durchzuführen.

Pflanzenarten

Besonders geschützte Pflanzenarten des Anhangs IV b FFH-Richtlinie kommen auf der für die Wohnbebauung bestimmten Fläche nicht vor. Die Dominanz der Fichten und der Rasenfläche verhindert die Entstehung von Lebensräumen, auf denen entsprechende Arten Fuß fassen können. Die randlichen Laubgehölze gehören weder selbst dem Anhang der FFH-Richtlinie an, noch bieten die Standorte unter den Gehölzen Wuchsbedingungen für Anhang-Arten. Verbotstatbestände nach § 42 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG werden durch den geplanten Eingriff nicht erreicht.

Aus Sicht des Artenschutzes bestehen keinerlei Bedenken gegenüber dem geplanten Vorhaben. Unter Berücksichtigung der artspezifischen Brutzeit- bzw. Überwinterungszeiträume bei der Baufeldräumung ist mit keinem der Verbotstatbestände zu rechnen. Ausnahmen nach § 43 Abs. 8 BNatSchG werden daher für keine der potenziell vorkommenden Arten erforderlich.

7 Flächen und Kosten

Flächen

Das Satzungsgebiet hat eine Größe von insgesamt ca. 10.490 m². Davon entfallen auf die einbezogene Außenbereichsfläche nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB ca. 7.120 m².

Kosten

Der Gemeinde entstehen durch diese Planung keine Kosten. Die Kosten für die Aufstellung der Satzung, die Ausgleichsmaßnahmen und die Grabenumlegung werden durch den Vorhabenträger übernommen.

Moorrege, den

.....
Bürgermeister

()

()